



Wortprotokoll

der 166. Sitzung vom 28. Februar 1978

Resoconto integrale

della seduta n. 166 del 28. febbraio 1978

VII. Legislatur
VII Legislatura
1973 - 1978



CONSIGLIO PROVINCIALE DELL'ALTO ADIGE
SÜDTIROLER LANDTAG

SEDUTA 166. SITZUNG
28.2.1978

INDICE

Interrogazioni e interpellanze. . . . pag. 3

Disegno di legge provinciale n. 254/77: **"Nuovo ordinamento dello sport in Alto Adige"**. . . . pag. 16

INHALTSANGABE

Anfragen und Interpellationen. . . .Seite 3

Landesgesetzentwurf Nr. 254/77: **"Neuordnung des Sports in Südtirol"**. . . . Seite 16

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Dott. Prof. DECIO MOLIGNONI

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

ORE 9.54 UHR
(Appello nominale - Namensaufruf)

PRESIDENTE: La seduta è aperta. Prego dare lettura del processo verbale della precedente seduta.

FRANZELIN-WERTH (Sekretär - SVP): (Verliest das Sitzungsprotokoll - legge il processo verbale)

PRESIDENTE: Osservazioni al verbale? La parola al consigliere Stecher.

STECHER (KPI - PCI): Herr Präsident! Irrtümlicherweise ist im Protokoll festgelegt worden, daß ich entschuldigt abwesend war. Das stimmt nicht. Ich war bei den letzten Sitzungen immer anwesend. Ich ersuche diese Korrektur vorzunehmen.

PRESIDENTE: Va bene, è corretto. Il verbale è approvato. Comunicazioni della presidenza:

hanno giustificato la loro assenza i consiglieri avv. Anselmo Gouthier, Dr. Silvius Magnago, Alfons Rigott.

Sono stati presentati due nuovi disegni di legge; il n. 266/78: "Modifiche ed integrazioni alla legge provinciale 27/8/76 n. 36 "Ordinamento delle scuole materne - scuole per l'infanzia"; il n. 267/78: "Bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno finanziario 1978".

E' stato respinto dal Governo il disegno di legge n. 238/77: "Rideterminazione dei compensi ai componenti di commissioni presso l'amministrazione provinciale".

Iniziamo con la trattazione di alcune "Interrogazioni e interpellanze - Anfragen und Interpellationen".

Interrogazione n. 369/78, dell'8 febbraio 1978, presentata dai consiglieri prov. li Achmüller e Franzelin-Werth, concernente la legge provinciale n. 2 del 7 gennaio 1959. Leggo l'interrogazione:

Con decreto del Presidente della Giunta provinciale del 2 maggio 1977, pubblicato nel Bolettino ufficiale della Regione del 3.1.1978, è stata di-

sposta la ricostituzione dell'interessenza "St. Pauls" in P.T. 72/II, C.C. Rodengo nonchè la restituzione dei beni alla medesima. Inoltre, il 14 dicembre 1977 la Giunta provinciale ha deliberato l'assegnazione ai partecipanti dell'interessenza "Oberplanken" in P.T. 194/II, C.C. S. Martino delle quote di comproprietà sulla metà indivisa del bene in P.T. 128/II, C.C. S. Martino e sul diritto con la stessa congiunto. Il relativo decreto è stato anch'esso pubblicato nel Bollettino ufficiale della Regione del 3 gennaio 1978. Nelle premesse dei succitati decreti la Giunta provinciale fa riferimento alla L.P. n. 2 del 7.1.1959, in base alla quale i partecipanti di interessenze, vicinie o associazioni agrarie preesistenti possono chiedere la ricostituzione delle medesime.

Nei casi di cui sopra si tratta tuttavia di beni, che da sempre erano di proprietà della frazione. Nello stesso libro fondiario, e più precisamente fin dalla sua istituzione, tali beni sono iscritti come beni di proprietà della frazione.

Pertanto, le deliberazioni della Giunta provinciale si basano, a quanto pare, sull'erronea supposizione che nelle suddette frazioni esistevano già delle interessenze.

Un tanto premesso, i sottoscritti consiglieri si permettono di interrogare la Giunta provinciale per conoscere:

- se è a conoscenza delle fattispecie più sopra illustrate;
- in caso affermativo, in base a quale motivazione giuridica ha disposto il trasferimento dei beni delle frazioni in proprietà a interessenze;
- se è intenzionata a dichiarare nulli i due decreti pubblicati nel Bollettino ufficiale;
- se anche in futuro essa intende trasferire beni di frazioni in proprietà a interessenze.

Mit Beschluß der Landesregierung vom 2. Mai 1977, veröffentlicht im Amtsblatt der Region am 3. Jänner 1978, wurde die Wiedererrichtung der Interessentschaft "St. Pauls" in E.Z. 72/II K.G. Rodeneck und die Rückerstattung der Güter an dieselbe verfügt. Weiters hat die Landesregierung am 14. Dezember 1977 die Zuweisung der Mitigentumsanteile an der ungeteilten Hälfte des Gutes in E.Z. 128/II, K.G. St. Martin, und an dem mit ihr verbundenen Recht an die Teilhaber der Interessentschaft "Oberplanken" in E.Z. 194/II, K.G. St. Martin beschlossen. Die diesbezügliche Verordnung wurde ebenso im Amtsblatt der Region vom 3. Jänner 1978 veröffentlicht.

Die Landesregierung beruft sich in den Prämissen der zitierten Beschlüsse auf das Landesgesetz Nr. 2 vom 7.1.1959, worin Teilhaber früherer Interessentschaften, Nachbarschaften oder Agrargemeinschaften deren Wiedererrichtung beantragen können.

In den oben zitierten Fällen handelt es sich jedoch um Güter, die seit jeher Eigentum der Fraktion waren. Auch im Grundbuch sind diese Güter seit dessen Anlegung als Fraktionsgüter ausgewiesen.

Daher scheinen die Beschlüsse der Landesregierung auf der irrigen Annahme zu beruhen, in den oben zitierten Fraktionen handle es sich um ehe-

mlaige Interessentschaften.

Dies vorausgeschickt, erlauben sich die Unterfertigten an die Landesregierung folgende Anfrage zu richten:

- sind ihr die oben dargelegten Tatbestände bekannt;
- wenn ja, mit welcher rechtlichen Begründung hat sie die Überführung der Fraktionsgüter in das Eigentum auf Interessentschaften vorgenommen;
- ist sie gewillt, die beiden Dekrete als nichtig zu erklären;
- beabsichtigt die Landesregierung auch in Zukunft Fraktionsgüter in das Eigentum von Interessentschaften zu übertragen.

Dò ora la parola al consigliere Durnwalder per la lettura della risposta scritta - anche se non richiesta - dell'assessore provinciale Dr. Joachim Dalsass:

DURNWALDER (Vizepräsident - SVP): In Beantwortung obiger Anfrage wird folgender Tatbestand vorausgeschickt:

St. Pauls:

Mit Schreiben vom 6.11.1975 haben die ehemaligen Teilhaber (18 Höfe) der Nachbarschaft St. Pauls/Rodeneck die Fraktionsverwaltung ersucht, die nötigen Schritte zur Wiedererrichtung der Interessentschaft zu unternehmen. Da die Mitglieder der Fraktionsverwaltung als Interessierte nicht beschlußfähig waren, wurde auf Antrag, vom Landesausschuß mit Beschluß Nr. 6839 vom 15.12.1975 ein außerordentlicher Kommissar ad hoc ernannt.

Der außerordentliche Kommissar hat nach Anhören der Interessierten sich mit Beschluß vom 21.5.1976 für die Wiedererrichtung der ehemaligen Nachbarschaft (Interessentschaft) ausgesprochen.

Der Beschluß des außerordentlichen Kommissars wurde nach Überprüfung durch das Aufsichtsorgan vom Landesausschuß mittels eigenem Beschluß Nr. 2288 vom 15.4.1977 genehmigt und gleichzeitig wurde der Landeshauptmann ermächtigt, das entsprechende Dekret zu erlassen (Dekret vom 2.5.1977, Nr. 20/VI), welches im Amtsblatt Nr. 1 vom 3.1.1978 veröffentlicht worden ist.

Oberplanken

Die Interessentschaft Oberplanken/Gsies ist bereits vor zehn Jahren errichtet worden (Dekret vom 3.4.1968, Nr. 23/VI). Nachdem damals die Güter in E.Zl. 128/II, K.G. St. Martin, nicht in die Rückführung der Interessentschaft einbezogen wurden, wurde mit Beschluß des Landesausschusses Nr. 7550 vom 31.10.1977 auch diese Einlagenzahl zur Hälfte - die andere Hälfte ist Eigentum eines Privaten - der bereits bestehenden Interessentschaft zugeschrieben und mit Dekret vom 14.12.1977, Nr. 39/VI, veröffentlicht im Amtsblatt der Region Nr. 1 vom 3.1.1978, die Zuweisung verordnet.

Soweit die Tatbestände und schließlich die Antwort auf die Fragen der Landtagsabgeordneten Franzelin und Dr. Achmüller:

1. Die rechtliche Begründung für die Überführung von Nutzungsrechtsgütern ins Eigentum der Interessentschaften liegt im Landesgesetz Nr. 2 vom 7.1.1959, Art. 1 und 17. Der Artikel 1 spricht ausdrücklich von Interessentschaft, Nachbarschaften und anderen Agrargemeinschaften und Vereinigungen,

wie immer sie benannt und errichtet sind.

Der Artikel 17 des Gesetzes, welcher die Bezeichnungen "Nachbarschaften", "Interessenschaften" usw. wiederholt, sieht eben die Wiedererrichtung der vorgenannten Institutionen vor, vorausgesetzt, daß der Kommissar Nutzungsrechte in Trient eine entsprechende Maßnahme getroffen hat und die Güter im Sinne des Staatsgesetzes vom 16.6.1927, Nr. 1766, als öffentliche Nutzungsgüter erklärt hat.

Bei der Grundbuchsanlage wurden die Eintragungen dieser Gemeinschaftsgüter verschiedentlich bezeichnet, wie Nachbarschaft, Interessenschaft, Dorfschaft, Ortschaft, Fraktion, Katastalgemeinde usw., deshalb auch die verschiedentlichen Bezeichnungen dieser Gemeinschaften im Art. 1 und 17 des obgenannten Landesgesetzes.

Abgesehen von den Bezeichnungen handelt es sich letzten Endes immer um Wald- und Weidegründe, welche von den berechtigten Inhabern der Stammsitzliegenschaften, auch Feuerstätten genannt, gemeinschaftlich genutzt, verwaltet und bewirtschaftet wurden. Mit Maßnahme des Kommissars wurde die Nutzung dieser Güter im Sinne des Staatsgesetzes vom Jahre 1927 auf alle Fraktionisten ausgedehnt.

Der Artikel 17 dieses Landesgesetzes sieht nun eben vor, daß diese Güter wieder den alten Stammsitzliegenschaften, Feuerstätten, zurückgeführt werden.

2. Auf die Frage ob die Landesverwaltung gewillt ist, die Dekrete als nichtig zu erklären, muß gesagt werden, daß es bei dieser Auslegung des Gesetzes nicht möglich ist, ein Dekret zu widerrufen. Außerdem muß hinzugefügt werden, daß laut Rechtsdoktrin der Widerruf von Verwaltungsmaßnahmen bloß von einem spezifischen und wirklichen öffentlichen Interesse abhängig gemacht werden kann.

3. Auf die letzte Frage muß gesagt werden, daß ein Gesetz, solange es nicht außer Kraft gesetzt wird, angewandt werden muß. In letzter Zeit hat die Landesregierung, im Hinblick auf eine bevorstehenden Änderung des Gesetzes, welches im Einvernehmen mit den interessierten Organisationen vorgeschlagen werden sollte, von der Errichtung weiterer Nachbarschaften Abstand genommen. Sollte es aber zu dieser einvernehmlichen Gesetzesänderung nicht kommen, kann ein Gesetz nicht auf ewig de facto außer Kraft gesetzt werden, weil in einem solchen Falle die Landesverwaltung auch belangt werden könnte.

Zudem wird noch vermerkt, daß es sich im Fall von St. Pauls/Rodeneck um insgesamt 8 ha Weide-Waldunproduktiven Grund handelt, womit nicht einmal die jährlichen Verwaltungsspesen gedeckt werden konnten.

Durch die Wiedererrichtung kann von der schwerfälligen öffentlichen Verwaltung abgesehen werden, wodurch die Gemeinde und die Landesverwaltung von einer Vielfalt von Arbeiten befreit werden, so z.B. von der Erstellung von "inhaltslosen" Haushaltsvoranschlägen, Rechnungsabschlüssen, Spesen des Schatzamtsdienstes, Ernennungsbeschlüssen der Fraktionsausschüsse usw.

Die Verwaltung wird durch ein Statut geregelt. Verwaltungsspesen fallen keine mehr an. Die jährliche Vollversammlung beschließt, was mit den geringfügigen Einnahmen zu geschehen hat.

Nicht anders ist der Fall bei der Interessentschaft Oberplanken gelagert, wo - wie bereits erwähnt - die Interessentschaft seit zehn Jahren besteht.

In risposta all'interrogazione in oggetto si comunica quanto segue:
Interessenza "St. Pauls":

con lettera del 6 novembre 1975 gli ex partecipanti (18 masi) della vicina St. Pauls/Rodengo avevano chiesto all'amministrazione frazionale di compiere i passi necessari per la ricostituzione dell'interessenza. In mancanza tuttavia del numero legale dei membri dell'amministrazione frazionale, quali interessati, venne nominato, su richiesta, dalla Giunta provinciale un commissario straordinario ad hoc (delibera n. 6839 del 15.12.1975).

Con delibera del 21 maggio 1976 il commissario straordinario, sentiti gli interessati, si è espresso a favore della ricostituzione dell'ex vicinia (interessenza).

Previo controllo dell'organo di vigilanza la delibera del commissario straordinario venne approvata dalla Giunta provinciale con propria delibera n. 2288 del 15.4.1977 e nel contempo il Presidente della Giunta è stato autorizzato ad emanare il relativo decreto, (decreto n. 20/VI del 2.5.1977) in seguito pubblicato sul B.U. n. 1 del 3.1.1978.

Interessenza "Oberplanken":

L'interessenza Oberplanken/Casies è stata costituita 10 anni fa, (decreto n. 23/VI del 3.4.1968). Dato che a suo tempo i beni in P.T. 128/II, C.C. S. Martino non vennero compresi nella ricostituzione dell'interessenza, con delibera della Giunta provinciale n. 7550 del 31.10.1977 anche questo numero di iscrizione tavolare venne assegnato per metà - l'altra metà è di proprietà di un privato - all'interessenza già costituita. L'assegnazione venne disposta con decreto n. 39/VI del 14.12.1977, pubblicato nel B.U. della Regione n. 1 del 3.1.1978.

Questo per quanto riguarda la fattispecie di cui alla prima parte dell'interrogazione. Rispondendo poi alle singole domande nella medesima poste si precisa quanto segue:

1) la motivazione giuridica per il trasferimento di beni di uso civico in proprietà delle interessenze risulta dagli artt. 1 e 17 della legge provinciale n. 2 del 7.1.1959. L'articolo 1 di questo provvedimento parla espressamente di "interessenze, vicinie e altre comunità e associazioni agrarie, comunque denominate e costituite".

L'art. 17 dello stesso provvedimento, nel quale vengono ripetuti i termini "vicinie", "interessenze" ecc., prevede la ricostituzione delle interessenze semprechè il Commissario regionale per gli usi civici abbia adottato il relativo provvedimento e dichiarato i beni, ai sensi della legge statale n. 1766 del 16.6.1927, beni pubblici di uso civico.

All'atto dell'impianto del Libro Fondiario le intestazioni di questi beni comuni ebbero varie denominazioni quali: vicinia, interessenza, paese, centro abitato, frazione, comune catastale ecc. il che spiega anche le diverse definizioni contenute negli artt. 1 e 17 della precitata legge provin-

ciale.

A prescindere dalle definizioni e denominazioni, si tratta comunque sempre di terreni boschivi e pascoli, che da parte dei titolari legittimi delle proprietà fondiari originarie, chiamate altresì "focolari", erano stati lavorati, sfruttati e amministrati comunitariamente. Con provvedimento del Commissario ed ai sensi della legge statale del 1927 lo sfruttamento di questi beni venne esteso a tutti i frazionisti.

L'art. 17 della legge provinciale prevede appunto, che questi beni vengano ritrasferiti alle vecchie proprietà fondiari originarie;

2) in ordine alla domanda, se la Giunta provinciale è disposta a dichiarare nulli i decreti, si precisa che con questa interpretazione della legge non è possibile revocare un decreto. Va aggiunto altresì che in base alla dottrina giuridica la revoca di provvedimenti amministrativi può avere luogo solo di fronte ad uno specifico, effettivo interesse pubblico;

3) per quanto riguarda l'ultima domanda si fa presente che fino a quando una legge non viene abrogata, essa deve venire applicata. Da un po' di tempo a questa parte la Giunta provinciale, in previsione di una modifica della legge, proposta d'intesa con le organizzazioni interessate, non ha più disposto la costituzione di ulteriori vicinie. Que tuttavia non si dovesse arrivare a questa modifica, una legge non può venire de facto abrogata in eterno, dato che in tal caso l'Amministrazione provinciale potrebbe anche venire citata in giudizio.

Si precisa inoltre che nel caso di "St. Pauls/Rodengo" si tratta di complessivi 8 ettari di terra boschiva-pascolativa improduttiva, con la quale non possono venire coperte nemmeno le spese amministrative annuali.

Con la ricostituzione viene a scomparire anche la complessa amministrazione pubblica, per cui il comune e l'Amministrazione provinciale vengono esonerati da una molteplicità di compiti quali ad esempio la predisposizione di bilanci preventivi e di rendiconti "privi di contenuto". Verrebbero altresì a cadere le spese per il servizio di tesoreria e le delibere di nomina dei comitati frazionali.

L'amministrazione viene regolata da uno Statuto e le spese di amministrazione vengono a cadere. L'assemblea plenaria annuale delibera sull'impiego delle esigue entrate.

La situazione è la stessa per l'interessenza "Oberplanken", che - come già detto - esiste già da 10 anni.

PRESIDENTE: Dò ora la parola al consigliere Achmüller per una breve illustrazione.

ACHMÜLLER (SVP): Sehr veehrter Herr Präsident! Mir ist klar, daß das Problem der Nutzungsrechte ein sehr delikates Problem ist, das natürlich schon längere Zeit von den verschiedenen Interessierten, Parteien und Gruppen diskutiert worden ist und wozu man bis heute zu keiner zufriedenstellenden Lösung gekommen ist. In den beiden Fällen St. Pauls und Oberplanken geht es, meines Erachtens, um ziemlich kleine Dinge die nicht

so sehr ins Gewicht fallen würden, aber es geht um eine grundsätzliche Überlegung. Die grundsätzliche Überlegung ist folgende: in bestimmten Fällen muß bei uns, d.h. wenn es um solche Nutzungsrechte geht, ein Gesetz für ein anderes angewendet werden und zwar haben wir zwei Gesetze, das Gesetz vom 7.1.1959, welches die sogenannte Wiedererrichtung von Interessentschaften vorsieht und dann das Gesetz von 1960 welches die Verwaltung der Fraktionsgüter regelt. Nun ist es klar, daß Interessentschaften nur dort wiedererrichtet werden können, wo nachgewiesen werden kann, daß solche Interessentschaften bereits bestanden haben.

In vielen Fällen wo solche Interessentschaften errichtet werden, hauptsächlich im oberen Eisacktal - und dort geht es nicht nur um so kleine Dinge wie hier in St. Pauls und in Oberplanken - sondern da geht es um hunderte wenn nicht um tausende von Hektar Wald, und da wendet man nun dieses Interessentschaftengesetz einfach auf die Fraktionsgüter, die nicht einigen Bauern gehören, sondern der Allgemeinheit, an. Da liegt, glaube ich, die Ungerechtigkeit und hier ist ein weiterer Beweis dafür da, daß die Landesregierung sich in willkürlicher Weise über diese Dinge hinwegsetzt, unter dem Motto: "Wo kein Kläger da kein Richter!". Wer sollte auch, von den Leuten draußen, gegen die Landesregierung einen Prozeß führen?

Ich möchte die Gelegenheit nutzen und sagen, daß ich mit der Beantwortung dieser Anfrage in keiner Weise einverstanden bin, auch deshalb weil man nicht nur das hier vorgebracht hat und daß man ziemlich ausweichend geantwortet hat, sondern auch noch dazu die Drohung ausgesprochen hat, daß man weitere Interessentschaften errichten würde. Das ist meines Erachtens nichts anderes als eine Drohung.

ABGEORDNETER - CONSIGLIERE: (Unterbricht - interrompe)

ACHMÜLLER (SVP): Vom mir aus gesehen werden Gesetze hier falsch angewendet und zwar für Fraktionen, wo die Güter der Allgemeinheit gehören und nicht einigen Grundbesitzern!

Nach einer längeren Pause, in der solche Interessentschaften nicht mehr errichtet worden sind, ist das ein weiterer Beweis auch dafür, daß die Dinge mehr oder weniger im Sinne des Bauernbundes gemacht werden, ganz unabhängig davon wie die Gesetze nun liegen und daher würde ich mich dagegen wehren, daß auch in Zukunft weitere solche Interessentschaften gebildet werden.

Ich glaube wenn wir so weiterfahren, dann dürften diejenigen, die draußen in den Fraktionen irgendwo ein Wort mitzureden haben, und dazu gehören nicht nur die Bauern, sondern auch andere Kategorien, werden die sich wirklich fragen ob von Seite der Landesregierung hier auch immer im Interesse der Allgemeinheit vorgegangen wird.

PRESIDENTE: Interrogazione n. 370/78, dell'8 febbraio 1978, presentata al consigliere Kiem, concernente il deposito automezzi per la SAD,

FEAR e A.C.T.:

Già da tempo l'Azienda Consortile Trasporti dei comuni di Bolzano, Merano e Laives si sta adoperando per l'assegnazione di un terreno allo scopo di potere trasferire la stazione di servizio con relative autorimesse e officine che attualmente si trovano in una zona intensamente popolata e i cui abitanti sono disturbati dai rumori e dai gas di scarico.

Con la L.P. n. 27 del 30 luglio 1977 è stata creata la possibilità di acquistare per l'Azienda Cortile un terreno sul quale potrebbe venire costruita una stazione per il ricovero e la manutenzione degli autobus. In base alle informazioni fornite dall'Assessorato competente, su un'area di 2,5 ettari sita nella zona commerciale Bolzano-sud sono previste non solo le infrastrutture per l'Azienda Consortile, ma anche un "Centro-servizi" per la manutenzione degli autobus della provincia e che fungerebbe nel contempo come stazione di servizio comune per le società SAD, FEAR e A.C.T. Considerato che proprio negli ultimi tempi i responsabili del settore hanno ripetutamente ribadito che non si intende procedere ad una collettivizzazione delle varie società di trasporto, la costruzione di questo "Centro-servizi" comune dimostra inequivocabilmente l'intenzione di portare avanti una politica dei trasporti centralizzata.

Un tanto premesso, il sottoscritto consigliere provinciale si permette di interrogare l'Assessore competente per conoscere:

- 1) di quanti autobus dispone attualmente la provincia, di quanti automezzi conterà in futuro il parco-macchine dell'Amministrazione provinciale ed a quel uso esso sarà destinato;
- 2) se per le altre società quali la SAD e la FEAR sussiste l'effettiva necessità di trasferirsi altrove e se le medesime hanno fatto una richiesta in tal senso; inoltre, come mai queste società di trasporti non provvedono esse stesse ai propri depositi;
- 3) a quanto ammontano le spese per questo notevole progetto ed entro quale periodo di tempo di pensa di poterlo realizzare;
- 4) sull'area prevista nella zona commerciale Bolzano-sud si intende costruire una stazione di servizio provvisoria per l'ACT. Dovendo la stessa venire rimossa non appena verranno costruite le autorimesse e le officine definitive, causa questo doppio trasferimento l'Amministrazione provinciale dovrà sostenere delle inutili spese. Non sarebbe più opportuno, per i suaccennati motivi, ricorrere ad un'altra soluzione, vale a dire costruire per il momento una stazione di servizio definitiva destinata esclusivamente all'ACT?

Si chiede risposta scritta.

Der Verkehrsbund der Gemeinden Bozen, Meran und Leifers bemüht sich schon seit längerer Zeit um die Zuweisung eines Baugrundes, um ihren Betriebshof, Garagen und Werkstätten, verlegen zu können. Diese Verlegung ist sicher eine Notwendigkeit, weil dieser Grund sich derzeit in einer dicht besiedelten Zone befindet, deren Bewohner durch Lärm und Rauch belästigt wer-

den.

Durch das Landesgesetz Nr. 27 vom 30.7.1977 wurde die Möglichkeit geschaffen, um für den Verkehrsverbund einen Grund anzukaufen, auf dem ein neuer Betriebshof für die Wartung der Autobusse errichtet werden kann. Nach Informationen des zuständigen Assessorates sind nun auf einem Areal von 2,5 ha in der Handelszone Bozen Süd nicht nur die Infrastrukturen für den Verkehrsverbund vorgesehen, sondern ein "Servicezentrum" für die Wartung der landeseigenen Busse, sowie als gemeinsamer Betriebshof für die SAO, FEAR und VVB. Nachdem gerade in letzter Zeit von zuständiger Seite immer wieder betont wurde, daß man nicht eine Vergemeinschaftung der verschiedenen Verkehrsbetriebe beabsichtigt, deutet dieses gemeinsame Wartungszentrum eindeutig in die Richtung einer zentral gelenkten Verkehrspolitik.

Dies vorausgeschickt, erlaubt sich der unterfertigte Landtagsabgeordnete an den zuständigen Landesrat folgende Anfrage zu richten:

1. Wieviel eigene Autobusse hat das Land zur Zeit und wie groß soll überhaupt der landeseigene Fuhrpark in den nächsten Jahren werden und wozu soll er dienen?
2. Besteht von Seite der anderen angeführten Gesellschaften SAD und FEAR die Notwendigkeit, in einen neuen Betriebshof zu übersiedeln und haben diese Gesellschaften überhaupt darum angesucht, bzw. warum sorgen sie nicht selber für ihre Betriebshöfe?
3. In welcher Größenordnung belaufen sich die Kosten für dieses große Bauvorhaben und in welchem Zeitraum glaubt man dieses realisieren zu können?
4. Auf den vorgesehenen Grund in der Handelszone Bozen Süd soll ein provisorischer Betriebshof für die VVB errichtet werden.. Da dieses Provisorium bei Errichtung der endgültigen Garagen und Werkstätten wieder abgerissen werden muß, entstehen der Landesverwaltung durch diese doppelte Übersiedlung unnütze Kosten. Wäre aus oben angeführten Gründen eine andere Lösung, und zwar nur für den Verkehrsverbund einen endgültigen Betriebshof zu bauen, nicht zweckmäßiger?

Es wird um schriftliche Beantwortung gebeten.

Dò ora lettura della risposta scritta dall'assessore Pasquali:

In risposta all'interrogazione 370/78 preciso quanto segue:

Il problema relativo alla realizzazione di un'autorimessa per il ricovero e la manutenzione degli automezzi adibiti al servizio di trasporto pubblico di interesse provinciale è stato oggetto di un'apposita legge provinciale e precisamente la n. 27 del 30.7.1977.

E' da precisare subito che attraverso tale nuova disposizione legislativa non si è voluto solo creare la possibilità di acquistare un terreno per l'Azienda consortile trasporti, ma di allargare l'iniziativa al fine di risolvere anche altri problemi conseguenti all'organizzazione del sistema dei trasporti di interesse provinciale.

Rileggendo, infatti, la relazione che accompagnava il disegno di legge, risulta come la proposta emergesse non solo dall'esigenza primaria dovu-

ta al fatto che "l'Azienda Consortile Trasporti ha urgente necessità di spostare in zona adatta la sede della sua attuale rimessa ed officina per autoparco di ca. 70 unità", ma si precisava anche come analoga esigenza doveva avere, al di là del fatto che l'azienda lo avvertisse o meno come un programma urgente, anche la FEAR, che attualmente ha il proprio garage in una posizione sacrificata ed insufficiente. Si ricordava, inoltre, che pur essendo l'autorimessa e l'officina a disposizione della Società SAD ottimamente dislocate e funzionali, le stesse presentano caratteristiche ormai quantitativamente insufficienti.

Sempre nella relazione della legge era ricordato che "al fabbisogno espresso dalla situazione attuale dell'autoparco delle Società concessionarie che fanno capo a Bolzano, si aggiunge quello che consegue alle esigenze della legge provinciale sul leasing e della legge provinciale sui servizi speciali".

In poche parole era questa l'unica occasione che poteva presentarsi, diretta a risolvere globalmente il problema relativo al ricovero dell'autoparco dei servizi automobilistici di interesse provinciale che fanno capo a Bolzano, utilizzando la disponibilità dei terreni della zona commerciale.

Nessuna altra occasione, infatti, in un prossimo futuro, considerando anche la scarsa disponibilità di terreni che il piano urbanistico comunale di Bolzano rende disponibili, poteva presentarsi per risolvere globalmente un problema destinato a divenire acuto nei prossimi anni.

Non si capisce che riferimento abbia una simile ipotesi di soluzione di problemi di assoluta gravità che presuppongono un quadro unitario, con la cosiddetta "collettivizzazione delle varie società di trasporto", che dimostrerebbe "inequivocabilmente l'intenzione di portare avanti una politica dei trasporti centralizzata".

Si coglie comunque anche questa occasione per ribadire il fatto che l'esigenza di rendere quanto mai unitari e omogenei i criteri per la gestione di una politica dei trasporti, comprendendo in tale politica anche i relativi servizi, nulla ha a che fare con una politica di pubblicizzazione dei servizi stessi.

E' da aggiungere, inoltre, che il parco degli autoveicoli di proprietà della Provincia forniti in leasing ai singoli concessionari, come pure quello relativo ai minibus, destinati a servizi speciali di trasporto, diviene sempre più consistente.

Si tratta di provvedere in termini più rigorosi e più efficienti alla loro manutenzione.

Per questi, infatti, mentre le operazioni di piccola e normale manutenzione sono eseguite dagli stessi concessionari, quelle di revisione e di controllo sugli organi più delicati incontrano sempre maggiore difficoltà ad essere eseguite presso officine o carrozzerie locali. Si ricorda a questo proposito che la recente chiusura della filiale FIAT di Bolzano ha maggiormente aggravato la situazione.

Ciò premesso, affermo che tanto le ipotesi di progetto, quanto le ipotesi di gestione sono allo studio e spero quanto prima di proporre soluzioni

alla Giunta provinciale per una esatta ed organica definizione.

Ciò premesso preciso:

- 1) L'Amministrazione provinciale è proprietaria attualmente di n. 70 autobus che sono stati ceduti in locazione, con diritto di riscatto, alle aziende concessionarie della provincia.

La legge provinciale n. 30 del 12 giugno 1975 verrà rifinanziata, per cui è presumibile che nei prossimi tre anni si possa ulteriormente incrementare il parco degli autoveicoli di ulteriori 70 unità ca. Le condizioni di particolare favore con cui gli autobus vengono messi a disposizione dei concessionari rappresenta un insostituibile contributo all'ammodernamento ed al potenziamento delle autolinee provinciali, in modo da garantire una sempre maggiore efficienza all'autoservizio pubblico.

In aggiunta sono da considerare n. 22 minibus che sono in servizio per il trasporto alunni ed il servizio dei lavoratori pendolari. Si prevede nel corrente anno di raddoppiarne la consistenza.

- 2) Con la SAD e la FEAR stanno per iniziare trattative per definire la loro eventuale partecipazione al complesso della zona commerciale. E' chiaro, comunque, che nessuna imposizione sarà esercitata dalla Provincia, come pure non verrà sollecitata alcuna soluzione che non risulti concordata con le aziende e, quindi, ritenuta dalle medesime conveniente. Nell'ipotesi che tali aziende dovessero provvedere autonomamente alle loro esigenze è da domandarsi, nell'ambito delle attuali disponibilità di spazio del piano urbanistico di Bolzano, dove le stesse dovrebbero rivolgere le loro ricerche. Trattandosi di un fondamentale servizio pubblico di interesse provinciale è chiaro l'obbligo che a noi compete di individuare soluzioni.
- 3) Non è possibile, in questo momento, neppure in via presuntiva, indicare l'ammontare della spesa necessaria per la realizzazione del progetto, mancando ancora ogni indicazione sulle sue caratteristiche, come pure non è ancora possibile indicare i tempi della sua realizzazione.
- 4) Per quanto riguarda, infine, il problema del trasferimento provvisorio dell'autorimessa e del deposito dell'A.C.T. è da precisare che la provvisorietà è in primo luogo motivata dall'urgenza e dalla indifferibilità del trasferimento. Sono note, infatti, le ragioni per le quali in tempi ristrettissimi l'A.C.T. deve abbandonare il deposito di p.zza Vittoria a causa del gravissimo disagio che l'attività provoca alla popolazione, dovuto ai notevoli effetti inquinanti, tanto per quanto riguarda la qualità dell'aria, che a quelli prodotti da rumore e da traffico. Non era neppure pensabile attendere oltre per una soluzione immediata anche se provvisoria. E' da precisare che l'A.C.T. ha fatto elaborare un progetto che consiste in un capannone prefabbricato, in una tettoia da destinarsi al parcheggio degli autobus nonché alla sistemazione dei piazzali. Secondo le informazioni avute la spesa complessiva è prevista in lire 356 milioni, più IVA, di cui lire 160 milioni destinati alla sistemazione dei piazzali e degli allacciamenti, lire 117 milioni destinati al capannone, alla tettoia ed ai servizi accessori, ulteriori 39 milioni ca. destinati ad opere

varie e 40 milioni per imprevisti. E' da precisare che la sistemazione dei piazzali diviene definitiva e quindi tale da essere anche utilizzata nel futuro. Per quanto riguarda il capannone e la tettoia gli stessi vengono eseguiti con materiali che presuppongono il loro recupero per circa il 30%, anche con riferimento al capitale investito.

Mit Bezug auf die Anfrage Nr. 370/78 teile ich folgendes mit:

Das Problem betreffend die Errichtung einer Garage zur Unterbringung und Instandhaltung der Autobusse, die für den öffentlichen Transport im Landesinteresse bestimmt sind, war Gegenstand eines eigenen Landesgesetzes (L.G. Nr. 27 vom 30.1.1977).

Es wird festgestellt, daß man mit dieser gesetzlichen Bestimmung nicht nur die Möglichkeit schaffen wollte, einen Baugrund für den Verkehrsverbund zu erwerben, sondern ein größeres Vorhaben verwirklichen wollte, damit auch andere mit der Organisation des Systems der Transporte im Landesinteresse zusammenhängende Probleme gelöst werden.

Aus dem Begleitbericht des damaligen Gesetzentwurfes geht nämlich hervor, daß der Anlaß der Einbringung des Gesetzentwurfes nicht nur die dringende Notwendigkeit des Verkehrsverbundes war, "die derzeitige Garage und Werkstatt" ungefähr 70 Autobusse" in einem geeigneten Bereich der Stadt zu versetzen", sondern auch die Tatsache, daß sich für die FEAN, unabhängig davon, ob sie es als ein dringendes Problem erachtete oder nicht, dieselbe Notwendigkeit einstellen mußte, da diese Gesellschaft derzeit über "eine äußerst ungünstige und nicht ausreichende Unterbringung" für ihre Kraftfahrzeuge verfügt. Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß die Garage der SAD günstig gelegen ist und einen funktionellen Aufbau hat, obwohl dieselbe raummäßig unzureichend ist.

Im Begleitbericht zum Gesetzentwurf stand weiter: "Zu dem durch die derzeitige Situation des Kraftfahrzeugparkes entstandenen Bedarf der Konzessionsfirmen, die in Bozen ihren Sitz haben, kommt noch jener hinzu, welcher aus dem Landesgesetz über das "Leasing" und aus dem Landesgesetz über die Sonderdienste erwächst".

Es bot sich also die einmalige Gelegenheit, das Problem der Unterbringung der Fahrzeuge der Kraftliniendienste, die in Bozen ihren Sitz haben, global zu lösen und die Verfügbarkeit von Flächen in der Handelszone zu nutzen.

Angesichts auch der Knappheit der im Bauleitplan der Gemeinde Bozen vorgesehenen Flächen bot sich für die unmittelbare Zukunft keine andere Gelegenheit, um ein Problem, das in den kommenden Jahren akut zu werden drohte, global zu lösen. Unverständlich ist, in welchem Zusammenhang ein solches Vorhaben zu Lösung von absolut schwerwiegenden Problemen, was eine einheitliche Planung voraussetzt, zur sogenannten "Vergemeinschaftung der verschiedenen Verkehrsbetriebe" steht, was "Eindeutig in die Richtung einer zentral gelenkten Verkehrspolitik" deutet.

Bei dieser Gelegenheit soll noch einmal betont werden, daß die Notwendigkeit, möglichst einheitliche und aufeinander abgestimmte Richtlinien für

eine geordnete Verkehrspolitik unter Einbeziehung der entsprechenden Betriebstrukturen zu schaffen, mit der Vergemeinschaftungspolitik nichts zu tun hat.

Weiters ist zu sagen, daß die Zahl der landeseigenen Autobusse, die den einzelnen Konzessionsfirmen im Wege des "Leasing" zur Verfügung gestellt werden, sowie jene der für Sonderverkehrsdienste bestimmten Kleinbusse stets zunimmt.

Es muß also für eine zuverlässigere und bessere Wartung der Kraftfahrzeuge gesorgt werden.

Die kleinen und normalen Wartungsarbeiten werden von den Konzessionsfirmen selbst durchgeführt; immer schwieriger wird es hingegen, spezifische Revisionen und Kontrollen in hiesigen Reparaturwerkstätten durchführen zu lassen. Dazu ist noch zu erwähnen, daß die kürzlich erfolgte Schließung der Fiat-Zweigstelle von Bozen die Situation noch verschlechtert hat.

Dies vorausgeschickt, möchte ich ausdrücklich erklären, daß derzeit am Entwurf sowohl der baulichen Gestaltung als auch der Betriebsführung des Vorhabens gearbeitet wird, und ich hoffe, der Landesregierung so rasch wie möglich Vorschläge für eine genaue, umfassende und endgültige Lösung vorlegen zu können.

All dies vorausgeschickt gehe ich nun auf ihre Fragen ein, und zwar:

- 1) Die Landesregierung besitzt zur Zeit 70 Autobusse, die an die Konzessionsunternehmen des Landes mit Recht auf Ablöse vermietet werden.
Das Landesgesetz vom 12. Juni 1975, Nr. 30 wird refinanziert werden, so daß in den nächsten drei Jahren der Autopark um weitere 70 Autobusse anwachsen wird. Die besonders günstigen Bedingungen, zu denen die Autobusse den Konzessionären zur Verfügung gestellt werden, stellen einen unersetzlichen Beitrag zur Modernisierung und zum Ausbau der Kraftliniendienste im Lande dar, so daß eine immer größere Leistungsfähigkeit der öffentlichen Autobusse gewährleistet ist.
Zu berücksichtigen sind noch die 22 Kleinbusse, die für den Schüler- und Pendlertransport eingesetzt werden. Im kommenden Jahr soll die Zahl dieser Busse verdoppelt werden.
- 2) Mit der SAD und der FEAR werden demnächst Verhandlungen aufgenommen werden, um ihre allfällige Beteiligung am Bau des Betriebshofes in der Bozner Handelszone festzulegen. Selbstverständlich wird von der Provinz keinerlei Druck ausgeübt werden; ebenso wird man auf keine Lösung drängen, die nicht vorher mit den Unternehmen abgesprochen und von diesen für zweckdienlich erachtet worden ist. Sollten diese Unternehmen selbst für ihre Erfordernisse sorgen, so bleibt nur die Frage, wo diese im Rahmen der im Bauleitplan der Gemeinde Bozen derzeit verfügbaren Flächen das nötige Grundstück finden könnten. Da es sich um einen grundlegenden öffentlichen Dienst im Landesinteresse handelt, haben wir offensichtlich die Pflicht, Lösungen zu suchen.
- 3) Zur Zeit ist es nicht möglich, auch nur annähernd die erforderliche Ausgabenhöhe zur Verwirklichung des Projektes anzugeben, da noch

- jegliche Angabe über Einzelheiten des Projektes fehlt. Ebenso unmöglich ist es, die für die Verwirklichung erforderliche Zeit anzugeben.
- 4) Was schließlich das Problem der zeitweiligen Verlegung des Betriebshofes des VVB anbelangt, ist festzustellen, daß dieses Provisorium in erster Linie durch die Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit der Verlegung gerechtfertigt ist. Die Gründe, weshalb der VVB innerhalb kürzester Zeit den Betriebshof am Siegesplatz räumen muß, sind bekannt. Die Bevölkerung leidet nämlich unter dem schwerwiegenden Unbehagen, das durch die luftversuchenden Abgase und durch den Motorenlärm verursacht wird. Es wäre unzumutbar gewesen, noch länger auf eine wenn auch nur zeitweilige Lösung zu warten. Der VVB hat ein Projekt erstellen lassen, in welchem ein Fertigbau und ein überdachter Autobusparkplatz sowie Vorplätze vorgesehen sind; wahrscheinlich die Ausgabe ist zusätzlich Mehrwertsteuer auf 356 Millionen Lire, wovon 160 Millionen für die Vorplätze und die Anschlüsse, 117 Millionen für die Werkhalle, die Überdachung und die Nebenanlagen, weitere 39 Millionen ca. für verschiedene Arbeiten und 40 Millionen für unvorhergesehene Auslagen. Zu betonen ist, daß die Fertigstellung der Vorplätze endgültig ist, so daß sie auch in Zukunft Verwendung finden können. Was die Werkhalle und Parkplatzüberdachung anbelangt, ist zu sagen, daß diese mit Materialien hergestellt werden, die, auch gemessen an das investierte Kapital, eine 30%ige Wiederverwaltung gewährleisten.

Punto 9) all'ordine del giorno: "Disegno di legge provinciale n. 254/77: **"Nuovo ordinamento dello sport in Alto Adige"**.

Punkt 9 der Tagesordnung: "Landesgesetzentwurf Nr. 254/77: **"Neuordnung des Sports in Südtirol"**.

Dò la parola alla Giunta per la lettura della relazione:

SPÖGLER (Assessor für Handwerk, Fremdenverkehr und Sport - SVP): Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die mit dem neuen Autonomiestatut der autonomen Provinz Bozen gewährte sekundäre Zuständigkeit auf dem Gebiet des Sportes wahrgenommen.

Die Landesverwaltung hat bereits im Jahre 1960 durch die Verabschiedung des Landesgesetzes vom 24.11.1960, Nr. 16 erkannt, daß die körperliche Bewegung, die Leibesübungen und der Sport in der heutigen Konsum- und Industriegesellschaft ein wirksames Mittel für die Erhaltung der Gesundheit und für die geistige und körperliche Regenerierung der Bevölkerung darstellen, welche dem Stress, einseitigen und abstumpfenden Arbeitsabläufen ausgesetzt ist und vor allem an Bewegungsmangel leidet.

Seither wurde durch die etwa 400 im Lande tätigen Sportvereine, mit Unterstützung der Landesregierung, wertvolle Aufbauarbeit geleistet.

In Südtirol sind etwa 12% der Bevölkerung sportlich aktiv und in Sportvereinen erfaßt. Ein Vergleich mit dem gesamtstaatlichen Durchschnitt

von 2,6 Aktiven auf 100 Einwohner läßt deutlich werden, welche Bedeutung der Sport in unserem Lande hat. Wenn man darüberhinaus bedenkt, daß viele tausende Südtiroler, die nicht in Sportvereinen erfaßt sind, im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung einer sportlichen Tätigkeit nachgehen, wie z.B. Wandern, Bergsteigen, Skilauf, Skilanglauf und Leibesübung, erkennt man, daß sportliche Betätigung für einen bedeutenden Teil der ansässigen Bevölkerung zu einer Selbstverständlichkeit geworden ist.

Der Punkt 1 des Art. 9 des neuen Autonomiestatus sieht für den Bereich "Sport und Freizeittätigkeiten mit den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen" - wie bereits eingangs erwähnt - sekundäre Zuständigkeiten vor. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen gemäß D.P.R. Nr. 475 vom 28.3.1975 bestimmen, daß das Land die entsprechenden Befugnisse der zentralen und peripheren Organe des Staates bzw. hierfür zuständigen öffentlichen Körperschaften ausübt. In Bezug auf das Nationale Olympische Komitee Italiens (CONI) verfügt der Art. 2 der vorgenannten Durchführungsbestimmungen, daß die Zuständigkeit desselben und der entsprechenden Fachsportverbände, beschränkt auf die programmierten, von der internationalen Sportordnung geregelten, Wettkampftätigkeiten aufrecht bleibt.

Die Eingliederung des südtiroler Sportes in die nationalen Sportorganisationen des CONI erfolgt durch die von dieser Vorlage vorgesehene Schaffung von Landeskomitees, welche mit den notwendigen autonomen Befugnissen, im Rahmen der gesamtstaatlichen Fachsportverbände, ausgestattet werden.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen CONI und Land stellt zwar nur einen Teilaspekt dieses Entwurfes dar. Die angestrebte Regelung ist jedoch sehr wesentlich und muß für den Bereich der italienischen Sportverwaltung als absolute Neuheit angesehen werden.

Der Gesetzentwurf gliedert sich in zwei Teile.

Im ersten Teil sind die allgemeinen Bestimmungen über die Ordnung des Sportes im Rahmen der autonomen Zuständigkeiten und die entsprechenden Förderungsmaßnahmen enthalten.

Der zweite Teil regelt die Schulsporttätigkeiten und deren Förderungsmaßnahmen.

Die Ziele dieser Gesetzesvorlage werden im Art. 1 aufgezählt: Ordnung und Förderung der wettkampfmäßigen und der nicht wettkampfmäßigen Sporttätigkeiten, der Schulsporttätigkeiten und der Vorhaben zur Schaffung von Sportanlagen und -Einrichtungen.

Der Art. 2 legt fest, daß das Nationale Olympische Komitee Italiens (CONI) und die diesem angeschlossenen nationalen Fachsportverbände, Landeskomitee als periphere Organe einzurichten haben, welche kollegiale Zusammensetzungen aufweisen und von den in der Provinz tätigen Sportvereinen gewählt werden müssen.

Diese letzteren Bestimmungen gewährleisten die demokratische Vereinsfreiheit im Sportbereich und räumen den Sportorganisationen jenes Maß an Befugnissen ein, welches nötig ist, die Sporttätigkeiten von Landesinteresse in autonomer Weise und den hiesigen Gegebenheiten entsprechend abzuwickeln.

Die oben erwähnte Regelung gilt für die 37 vom CONI erfaßten Sport-

fachverbände, sofern die entsprechenden Disziplinen in Südtirol ausgeübt werden.

Für die Sportdisziplinen hingegen, die nicht unter die Regelung des CONI-Gesetzes Nr. 426 vom 16.2.1942 fallen, besteht die Möglichkeit, daß die in Südtirol tätigen Sportvereine für die betreffende Sportart einen Landesverband bilden, der vom Landesrat für Sport anerkannt und in einem eigenen Verzeichnis geführt wird. (Art. 3).

Für Südtirol ist diese Bestimmung von größter Wichtigkeit, weil verhältnismäßig viele Sportdisziplinen ausgeübt werden, die vom CONI nicht erfaßt sind.

Unter den Wettkampfsportarten, für welche dies zutrifft, sind folgende zu erwähnen: Ranglin, Sportkegeln, Faustball, Berglaufen, Orientierungslauf, Grasskifahren, Drachenfliegen, Windsurfing, Bocciaspiel usw.

Vor allem aber gehört der nicht wettkampfmäßige Sport mit zahlreichen Wandervereinen, Volksradfahrergruppen, den Skiwanderern, den Fitness- und Gymnastikgruppen in diesen Bereich.

Die Befunisse dieser autonomen Landesverbände, welche von den Interessenten schon seit geraumer Zeit mit Nachdruck gefordert werden, sind im Art. 5 angeführt.

Das höchste und wichtigste Beratungsgremium der Landesverwaltung in Sportangelegenheiten ist der Landessportbeirat der sich aus sechzehn Vertretern im Sprachgruppenverhältnis zusammensetzt. (Art. 6)

Die Aufgaben des Sportbeirates bestehen hauptsächlich in der Abgabe von sportfachlichen Gutachten und in der Programmierung und Erarbeitung der Richtlinien für die Entwicklung und Förderung des Sportes im Rahmen von Mehrjahresprogrammen. Auf Grund der Mehrjahrespläne werden dann die Jahresprogramme mit den Förderungskriterien erstellt. (Art. 7 und 8)

Der Landessportbeirat stellt gewissermaßen ein kleines Sportparlament dar und ist als solcher, wie erwähnt, vorwiegend mit Planungsaufgaben betraut. Es ist selbstverständlich, daß ein Gremium mit so vielen Mitgliedern nicht über die Förderungsmaßnahmen im einzelnen d.h. über die konkrete Zuteilung der Mittel befinden kann.

Zu diesem Zwecke sind die Sportförderungskommissionen für die deutsche, italienische und ladinische Sprachgruppe vorgesehen, welche über die Zuteilung der Förderungsmittel an die Vereine der betreffenden Sprachgruppe befinden, sowie eine Sportkoordinierungskommission, welche über Förderungsmaßnahmen zugunsten aller drei Sprachgruppen Gutachten abzugeben hat. Diese Kommissionen bestehen aus jeweils sechs Mitgliedern (Art. 9).

Um in den Genuß der vom Entwurf vorgesehenen Begünstigungen zu gelangen, müssen sich die Sportvereine im Sinne des Art. 10 in ein eigenes, beim Landesamt für Sport geführtes Verzeichnis, eintragen lassen.

Einen weiteren Kernpunkt der Gesetzesvorlage enthält der Art. 11, in welchem die förderungswürdigen Vorhaben aufgezählt werden.

Der Art. 12 bestimmt die Form der Förderungsmaßnahmen und führt die Körperschaften und Organisationen an, die zu den einzelnen Förderungsvorhaben zugelassen werden können.

Die Gesuche zur Erlangung der Zuschüsse und Beiträge müssen bei der Landesverwaltung innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres eingereicht werden. Die dem Gesetz beigelegte Tabelle A) enthält eine Übersicht der Unterlagen, die den einzelnen Gesuchen für die Zulassung zu den Beiträgen und Zuschüssen, sowie für die Auszahlung derselben beigelegt werden müssen. (Art. 13)

Das Verfahren zur Behandlung der einzelnen Zuschuß- und Beitragsgesuche gemäß Art. 14 sieht vor, daß das Ausmaß der Zuwendungen vom Landesauszuschuss, nach Einholen des Gutachtens der zuständigen Sportförderungskommissionen, festgelegt wird. Nach Registrierung des betreffenden Beschlusses durch den Rechnungshof kann die Landesverwaltung den Begünstigten für bestimmte Vorhaben einen Vorschuß bis zu 50% des zugewiesenen Betrages auszahlen. Die Zuweisung der Restsummen erfolgt nach Abschluß der Vorhaben und Tätigkeiten gegen Vorlage der entsprechenden Unterlagen. Die Sportämter behalten sich die Einsichtnahme in die Rechnungsunterlagen vor.

Die Landesregierung hat die Möglichkeit, die Zulassung von Gesuchen für Geräteankäufe und für die Errichtung von Sportanlagen mit der Auflage zu verbinden, daß die Sportanlagen der Allgemeinheit, anderen Sportvereinen oder Freizeiteinrichtungen zugänglich gemacht werden.

Die Technische Abteilung des Landesamtes für Sport hat im Interesse der Begünstigten die Möglichkeit, fachliche und bauliche Richtlinien im Hinblick auf einen kostensparende und dem technischen Fortschritt entsprechende Errichtung der zu den Förderungsmaßnahmen zugelassenen Sportanlagen und -Einrichtungen zu erteilen.

Der zweite Teil des Gesetzes regelt in organischer Weite den wichtigen Bereich der Schulsporttätigkeiten.

Bei der Erarbeitung der Bestimmungen mußte auf die bestehenden staatlichen Gesetze und auf die Landesgesetzgebung Bedacht genommen werden.

Der italienische Schulsport fußt auf Normen, die z.T. auf das Jahr 1866 zurückgehen.

Tatsache ist, daß im Lehrprogramm der Volksschulen nur eine Wochenstunde Leibeserziehung vorgesehen ist, welche in sehr vielen Fällen aus verschiedenen Gründen nicht abgehalten wird. (Fehlen einer Turnhalle, Überlastung des Programmes durch andere Fächer, mangelndes Interesse der Lehrperson). Freiwilliger Schulsport, evtl. an freien Nachmittagen, wird in den Volksschulen kaum ausgeübt. An den Mittel- und Oberschulen werden wöchentlich zwei lehrplanmäßige Leibeserziehungsstunden abgewickelt. Die freiwillige, schulsportliche Betätigung wird angeboten. Davon machen jedoch verhältnismäßig wenig Schüler Gebrauch.

Es ist aber wissenschaftlich erwiesen, daß ungefähr die Hälfte der Schüler von Haltungsschäden befallen ist, welche zu einem sehr großen Prozentsatz nicht entstehen würden bzw. beseitigt werden könnten, wenn diese Schüler die Möglichkeit hätten, einem fachgerechten, regelmäßigen und häufigeren Sportunterricht beizuwohnen. Der Großteil der Haltungsschäden tritt im Alter von 6 bis 12 Jahren ein, also in jenem Lebensabschnitt, in dem die Volksschule besucht wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf kann auf Grund der Zuständigkeiten auf

die Lehrprogramme keinen Einfluß nehmen, sondern hat nur die Regelung des außerschulischen Sportbetriebes zum Ziel.

Der Art. 15 der Vorlage definiert die Schulsporttätigkeiten als entscheidenden Faktor für die sportliche Einstellung der Jugend und bestimmt, daß die entsprechenden Tätigkeiten auf Sprengel- und Anstaltesebene sowie auf zwischenschulischer, Bezirks- und Landesebene abgewickelt werden sollen. Die hierfür anfallenden Ausgaben gehen zu Lasten der Landesverwaltung, welche die entsprechenden Veranstaltungen, über die Abteilungen für Leibeserziehung organisiert und mit Grund- und Oberschülern beschicken kann, wenn diese Schulsportveranstaltungen vom Unterrichtsministerium, vom CONI oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen organisiert werden. (Art. 16)

Das oberste Beratungsorgan des Landes in Sachen Schulsport ist analog zum Landessportbeirat, der Schulsportbeirat.

Die Aufgaben des Schulsportbeirates sind im Art. 18 festgelegt und vorwiegend programmatischer Natur.

Die Bezirksschulräte haben die Aufgabe auf Grund der von den Sprengel- und Anstaltschulräten gelieferten Angaben ein jährliches Programm für die Entwicklung der Schulsporttätigkeiten des Schulbezirkes zu erstellen, wobei die Richtlinien der Leibeserziehungsabteilungen bei den Schulämtern einzuhalten sind. (Art. 19)

Innerhalb 15. Juli jeden Jahres legen die für den Unterricht zuständigen Landesräte dem Landesausschuss nach Anhören des Landesschulsportbeirates, einen Plan der Schulsporttätigkeiten für das darauffolgende Jahr vor, welcher auf Grund der Angaben der Bezirksschulräte ausgearbeitet wird. (Art. 20).

Die Artikel 21 bis 25 enthalten Bestimmungen über die Funktionen und den Aufbau der Abteilungen für Leibeserziehung bei den Schulämtern.

Ich bin überzeugt, daß mit diesem Entwurf eine umfassende und den vollen Inhalt der Zuständigkeit ausschöpfende Regelung des Sportes in Südtirol getroffen und eine sinnvolle Förderung dieses besonders für die Jugend wichtigen Bereiches ermöglicht wird. Deshalb vertraue ich auf die Zustimmung des Landtages.

Col presente disegno di legge si intende dare attuazione alla competenza conferita alla Provincia Autonoma di Bolzano con il nuovo statuto di autonomia in materia di attività sportive.

Già nell'anno 1960 la Provincia, riconoscendo che le attività motorie l'esercizio fisico e lo sport costituiscono dei fattori indispensabili per la conservazione della salute e per la rigenerazione psichica e fisica dei cittadini che subiscono le conseguenze negative dello stress, dei processi di lavoro montoni e soprattutto il fenomeno dell'ipocinesisi, aveva emanato la legge n. 16 del 24.11.1960.

Da allora sono sorte ca. 400 associazioni sportive che, agevolate dalla Provincia, sono alla base dell'enorme sviluppo delle attività sportive in Alto Adige.

Ca. il 12% della popolazione altoatesina pratica attività sportive nell'ambito di associazioni. Il raffronto con la media nazionale, che è del 2,6%, rende ancora più evidente l'importanza del settore nella provincia. A questi sportivi si aggiungono le migliaia di persone che, pur non iscritte in associazioni sportive, praticano nel loro tempo libero l'escursionismo, l'alpinismo, lo sci alpino e nordico ed altre attività sportive, in quanto l'esercizio di queste forme di sport rientra nel loro modo di vivere quotidiano.

Il nuovo statuto di autonomia prevede al punto 11 dell'art. 9 competenza secondaria per la materia delle attività sportive e ricreative con i relativi impianti ed attrezzature e le relative norme di attuazione di cui al D.P.R. n. 475 del 28.3.1975, dispongono che la Provincia può esercitare in materia di sport le attribuzioni di competenza degli organi centrali e periferici dello Stato rispettivamente dei corrispondenti enti ed istituti pubblici. Per quanto concerne il Comitato Olimpico Nazionale Italiano (CONI) l'art. 2 stabilisce che la competenza del medesimo e quella delle federazioni sportive nazionali ad esso affiliate resta ferma limitatamente alle attività sportive competitive, disciplinate dall'ordinamento sportivo internazionale.

Il disegno di legge prevede che l'inserimento delle organizzazioni sportive altoatesine nel CONI avvenga tramite comitati provinciali muniti delle necessarie attribuzioni autonome nell'ambito delle federazioni sportive nazionali.

La delimitazione delle competenze fra il CONI e la Provincia costituisce un aspetto fondamentale della proposta di legge ed è una novità assoluta per la normativa sportiva italiana.

Il disegno di legge si divide in due parti:

La prima parte contiene le disposizioni generali dell'ordinamento dello sport in base alle attribuzioni autonome e le relative misure di incentivazione.

La seconda parte regola le attività sportive scolastiche ed i relativi provvedimenti promozionali.

Le finalità del disegno sono riassunte nell'art. 1: ordinamento ed incremento delle attività sportive agonistiche e non agonistiche, delle attività sportive scolastiche e delle iniziative riguardanti la realizzazione di impianti ed attrezzature sportive.

L'art. 2 dispone che il Coni e le federazioni sportive ad esso affiliate istituiscono organi periferici con funzione di comitati provinciali. Questi devono risultare di composizione collegiale ed essere eletti dalle associazioni sportive operanti in provincia. In questo modo è garantito il libero associazionismo nell'ambito dello sport e alle organizzazioni sportive vengono conferite le funzioni necessarie per realizzare le attività sportive di interesse provinciale in maniera autonoma e conformemente alle esigenze locali. Questa regolamentazione riguarda le 37 federazioni affiliate o aderenti al CONI limitatamente alle discipline sportive praticate in Alto Adige.

Per le discipline sportive non contemplate dalla legge istitutiva del CONI (16.2.1942 n. 426) le rispettive associazioni sportive nella provincia possono costituire federazioni provinciali, al cui riconoscimento provvede l'assessore provinciale allo sport, disponendo l'iscrizione in un apposito registro (art. 3). Poichè nella nostra provincia vengono praticate molte discipline sportive non inquadrate nel CONI, la materia riveste particolare interesse.

Fra le discipline agonistiche ricadenti in questa categoria le più importanti sono: la lotta alpina, il gioco birilli su asfalto, il gioco pallapugno, la corsa in montagna, lo sci d'erba, il volo con l'aquilone, il windsurfing, il gioco di boccia, ecc. Questa regolamentazione comprende naturalmente anche l'importante ramo dello sport non agonistico con le numerose associazioni escursionistiche, gruppi di cicloturisti, di sci-escursionisti, di fitness, di ginnastica, ecc.

L'art. 5 disciplina le attribuzioni di queste federazioni autonome, la cui costituzione è stata chiesta insistentemente dagli interessati.

L'art. 6 riguarda l'istituzione della Consulta provinciale dello sport, che rappresenta il massimo e più importante organo consultivo della Provincia in materia di attività sportive ed è composta da 16 membri.

La consulta esprime pareri su questioni tecnico-sportive, sulla programmazione ed elabora proposte per lo sviluppo e l'incremento dello sport nell'ambito di programmi pluriennali, in base ai quali vengono elaborati i programmi annuali contenenti i singoli criteri di intervento (art. 7 e 8).

La Consulta provinciale dello sport è investita prevalentemente di attribuzioni a livello di programmazione e di indirizzo, in quanto non è opportuno che questo organo, composto da numerosi membri, si esprima sulle singole misure promozionali e sull'assegnazione di mezzi.

A ciò provvedono le commissioni per la promozione dello sport dei gruppi etnici tedesco, italiano e ladino che sono chiamati ad esprimere pareri sull'assegnazione di sussidi e contributi alle singole associazioni sportive del rispettivo gruppo linguistico. La commissione di coordinamento dello sport invece si esprime sull'ammissibilità di iniziative comuni ai tre gruppi linguistici. Ciascuna di queste commissioni è composta da 6 membri (art. 9).

Per ottenere le agevolazioni previste dal disegno di legge, le associazioni sportive, in base all'art. 10, devono essere iscritte in un apposito elenco, tenuto presso l'Ufficio provinciale allo sport.

L'art. 11 del disegno elenca le iniziative ammissibili ai finanziamenti.

L'art. 12 indica gli interventi finanziari che potranno essere concessi in forma di sovvenzioni o contributi, e gli enti, ossia le organizzazioni, che possono essere ammessi.

Le domande devono essere presentate all'Amministrazione provinciale entro il 31 gennaio di ogni anno. Nella tabella A allegata viene precisata la documentazione che dovrà essere allegata alle domande ai fini dell'ammissione ai contributi ed alle sovvenzioni, nonchè per la liquidazione dei me-

desimi.

La procedura per l'istruttoria delle singole domande di cui all'art. 4 prevede che l'ammontare delle agevolazioni viene determinato dalla Giunta provinciale, sentito il parere della competente commissione per la promozione dello sport. Dopo la registrazione della relativa deliberazione da parte della Corte dei Conti la Provincia può corrispondere ai beneficiari per determinate iniziative un acconto del 50% dell'importo assegnato. La liquidazione delle somme residue avviene dopo la realizzazione delle attività ed iniziative, dietro presentazione della prescritta documentazione.

La Giunta provinciale può subordinare l'ammissione delle domande che riguardano l'acquisto di attrezzature e la costruzione di impianti sportivi al libero accesso agli impianti da parte dei cittadini, di associazioni sportive e di istituzioni per il tempo libero.

L'ufficio provinciale allo sport può stabilire delle tipologie edilizie e tecniche per gli impianti e le attrezzature ammesse ai benefici della legge.

La seconda parte del disegno di legge disciplina in modo organico l'importante settore dello sport scolastico.

Per l'elaborazione di questa parte è stato necessario rispettare sia la legislazione statale che quella provinciale già esistenti in materia. Infatti lo sport scolastico italiano è impostato su norme che in parte traggono la loro origine dall'anno 1866.

E' risaputo che i programmi didattici delle scuole elementari prevedono soltanto un'ora di educazione fisica alla settimana, che in molti casi, per vari motivi, non viene neppure svolta (mancanza di palestre, esaurimento della capienza dei programmi, insufficiente interesse degli insegnanti, ecc.). Nelle scuole elementari, lo sport scolastico volontario, che potrebbe essere svolto nei pomeriggi liberi, viene praticato molto raramente.

Nelle scuole medie e superiori invece gli orari prevedono due ore di educazione fisica e viene anche offerta la possibilità di praticare lo sport scolastico volontario. Però sono pochi gli alunni che ne fanno uso.

Indagini scientifiche confermano che circa la metà degli alunni sono affetti da paraformismi che non si sarebbero verificati o che potrebbero essere rimossi, se gli alunni avessero la possibilità di partecipare a lezioni di educazione fisica più regolari e frequenti, impartite da personale qualificato. La maggior parte dei paraformismi si verifica dal sesto al dodicesimo anno di età e quindi nel periodo della scuola elementare.

Il disegno di legge, per motivi di competenza, ovviamente regola esclusivamente lo sport extra-scolastico, lasciando intatti i programmi didattici.

L'art. 15 definisce le attività sportive scolastiche uno strumento idoneo per l'acquisizione di una vera coscienza sportiva e dispone, che le relative attività sono realizzate a livello di circolo didattico e di istituto nonché a livello interscolastico, distrettuale e su scala provinciale. Le relative spese sono a carico dell'Amministrazione provinciale che attraverso gli uffici di educazione fisica può organizzare delle manifestazioni

ed inviare alunni e studenti alle manifestazioni organizzate dal Ministero alla Pubblica Istruzione, dal CONI e da altri enti pubblici e privati (art. 16).

L'organo consultivo della Provincia in materia di attività sportive scolastiche è, analogamente alla Consulta provinciale dello sport, la Consulta scolastica provinciale dello sport, i cui compiti sono indicati nell'art. 18 e sono di natura prevalentemente programmatica.

I consigli scolastici distrettuali hanno il compito di elaborare annualmente un programma per lo sviluppo delle attività sportive scolastiche del distretto, in base alle indicazioni fornite dai consigli di circolo e di distretto, tenendo conto degli indirizzi generali impartiti dagli uffici di educazione fisica (art. 19). Entro il 15 gennaio di ogni anno gli assessori competenti all'istruzione, sentito il parere della Consulta scolastica provinciale dello sport, sottopongono all'approvazione della Giunta provinciale il piano delle attività sportive scolastiche per l'anno successivo, che viene elaborato in base alle indicazioni dei consigli scolastici distrettuali (art. 20).

Gli articoli dal 21 al 25 contengono disposizioni sul funzionamento degli Uffici di educazione fisica presso le Intendenze scolastiche.

Sono convinto che con il presente disegno di legge venga attuata pienamente la competenza autonoma. Esso regola in modo organico il settore dello sport della nostra provincia e potrà essere uno strumento idoneo per una saggia e ponderata politica di incentivazione delle reattive attività da parte della Provincia.

Pertanto faccio voti, affinché il disegno di legge venga approvato dal Consiglio provinciale.

PRESIDENTE: Dò ora la parola alla prima Commissione legislativa per la lettura della relazione.

BERTOLINI (SVP): Die erste Gesetzgebungskommission ist am 13. Jänner, am 6. und 9. Februar 1978 zusammengetreten, um den oben erwähnten Landesgesetzentwurf zu behandeln.

Zur Sitzung sind der zuständige Landesrat Dr. Franz Spögler und der Sachbearbeiter Rag. Fred Dissertori erschienen.

Landesrat Spögler erläuterte anhand des Begleitberichtes den vorliegenden Gesetzentwurf und beantwortete die von den einzelnen Kommissionsmitgliedern aufgeworfenen Fragen. Von der Landesregierung wurden einige Abänderungsanträge zum Gesetzentwurf vorgeschlagen, die sich die Kommission zu eigen gemacht hat.

Art. 1: Der Artikel wurde von der Kommission mit folgendem Text ersetzt: Ziel und Aufgaben

Die autonome Provinz Bozen

- erkennt die soziale Aufgabe des Sports für die körperliche und geistige gesunde Entfaltung der Bevölkerung an,
- nimmt im Sinne und innerhalb der von Art. 16 des D.P.R. vom 31. August

1972, Nr. 670, vorgesehenen Grenzen die Befugnisse der zentralen und peripheren Organe des Staates auf dem Gebiet des Sports und der Freizeit mit den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen wahr und weiters im Sinne des D.P.R. vom 28. März 1975, Nr. 475, die Aufgaben des mit Gesetz vom 6. Februar 1942, Nr. 426, errichteten Nationalen Olympischen Komitees Italiens (CONI); die in Art. 2 Abs. 1 des D.P.R. vom 28. März 1975, Nr. 475, vorgesehenen Zuständigkeiten bleiben aufrecht.

Im einzelnen besorgt die Provinz folgendes:

- sie regelt und koordiniert den Sport im Bereich der Provinz,
- sie fördert, erhält und überwacht die Einrichtungen für den Sport in der Provinz,
- sie beaufsichtigt alle Sportvereinigungen und ratifiziert deren Satzungen und Geschäftsordnungen,
- sie ordnet den Schulsport.

Dazu bemerkt die Kommission folgendes: "Die Kommission hat sich eingehend mit den Möglichkeiten der Auslegung der im Art. 1 zitierten Durchführungsbestimmungen befaßt und die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß zwischen den zentralen und peripheren Organen zum Zwecke einer klaren Koordinierung der Sporttätigkeiten die der von der Landesregierung eingebrachten Fassung der Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfes zugrunde gelegten Auslegung Zustimmung findet".

Der so abgeänderte Artikel wurde mit einer Enthaltung angenommen.

Art. 2: wurde in der von der Landesregierung vorgeschlagenen Fassung ebenfalls mit einer Enthaltung angenommen:

Errichtung der Landeskomitees

Für den im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des D.P.R. vom 28. März 1975, Nr. 475, in der Provinz Bozen ausgeübte Sport richten das Nationale Olympische Komitee Italiens und die von diesem abhängigen nationalen Fachsportverbände periphere Organe als Landeskomitee im Sinne dieses Gesetzes ein.

Die Landeskomitee erfüllen die Aufgaben der von den nationalen Fachsportverbänden auf regionaler bzw. überregionaler Ebene abhängigen peripheren Organe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des D.P.R. vom 28. März 1975, Nr. 475. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind sie den Zentralorganen der entsprechenden nationalen Fachsportverbände gegenüber unmittelbar verantwortlich. Den genannten Komiteen obliegen für die Sporttätigkeiten, welche in ihre Zuständigkeit fallen, die von Art. 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Aufgaben der Landesverbände.

Um die Zuständigkeiten laut Art. 2 Abs. 1 des D.P.R. vom 28. März 1975, Nr. 475 des Nationalen Olympischen Komitees und der betreffenden Fachsportverbände zu bewahren, ratifiziert der Landesausschuß - nach Anhören des Nationalen Olympischen Komitees bzw. der genannten Fachsportverbände - die Satzungen und Reglements der Landeskomiteen im Sinne der vorhergehenden Absätze.

Die Landeskomiteen sind Kollegialorgane und werden von den in der Provinz Bozen tätigen Sportvereinen gewählt.

Erweist es sich als notwendig, ein peripheres Organ durch einen Kommis-

sar verwalten zu lassen, so wird dieser von dem für den Sport zuständigen Landesrat im Einverständnis mit dem nationalen Olympischen Komitee Italiens bzw. mit dem zuständigen nationalen Fachsportverband ernannt.

Zu Art. 6 wurden von der Kommission folgende Abänderungen mit einer Enthaltung angenommen: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) wird wie folgt abgeändert: "je einem Vertreter der sechs wichtigsten Landeskomitee oder Verbände für die Wettkampfsportarten und jener für die nicht wettkampfmäßigen Sportarten".

Art. 6 Abs. Buchstabe f) wird wie folgt abgeändert: "einem Vertreter des Alpenvereines Südtirol (A.V.S.) und einem solchen des Club Alpino Italiano (C.A.I., Sektion Südtirol)".

Die Kommission hat die Streichung des Satzes des 7. Absatzes des Art. 6: "Ein Vertreter der Sportvereine der ladinischen Sprachgruppe gehört dem Beirat von Rechts wegen an" genehmigt, weil durch die Erhöhung der Mitgliederzahl von 15 auf 18 auf Grund des Sprachgruppenbestandes im Landtag ohnehin die Einbeziehung eines Vertreters der ladinischen Sprachgruppe gewährleistet ist.

Der Punkt c) des Artikels 6 wurde wie folgt abgeändert:

c) einem Vertreter des wichtigsten in der Provinz Bozen tätigen Verbandes von Sportvereinen der deutschen und ladinischen Sprachgruppe. Der so abgeänderte Artikel 6 wurde mit 1 Gegenstimme angenommen.

Art. 7: Nach dem 2. Abs. werden folgende Absätze eingefügt: "Der Beirat kann Unterausschüsse für die Behandlung von Fachfragen ernennen.

Der Beirat muß in jedem Fall einen Unterausschuß für den nicht wettkampfmäßigen Sport ernennen, bei welchem der Landesrat für Sport oder sein Bevollmächtigter den Vorsitz führt.

Außer dem Vorsitzenden gehören dem Unterausschuß fünf Mitglieder an, die unter den Mitgliedern des Landessportbeirates ausgewählt werden.

Auf den Unterausschuß werden die Bestimmungen gemäß Art. 6, Absätze 3, 6, 7, 8 und 9 sinnesgemäß angewandt".

Der letzte Satz des 2. Absatzes wird wie folgt geändert:

Den Vertretern der Organisationen für die nicht wettkampfmäßigen Sportarten ist bei der Ernennung zu Mitgliedern des Unterausschusses gemäß diesem Artikel unbedingt Vorrang einzuräumen.

Die Abänderungen und der so abgeänderte Artikel wurden mit 1 Enthaltung angenommen.

Art. 9: Dem Untersatz 3 von Art. 9 Abs. 2, der lautet: "vier Vertretern, die von den in Absatz 5 dieses Artikels vorgesehenen Sportförderungskommissionen vorgeschlagen werden" wird folgendes angefügt: "von denen mindestens einer die Organisationen der nicht wettkampfmäßigen Sportarten vertritt".

Dem Unterabsatz 2 von Absatz 5 Art. 9, der lautet: "zwei Vertretern, die der betreffenden Sprachgruppe angehören und vom Landessportbeirat ernannt werden" wird folgender Satz angefügt: "von denen einer die Organisationen der nicht wettkampfmäßigen Sportarten vertritt".

Im Art. 9 Abs. 5, Zeile 7 und 8 werden die Worte "von... Verband" durch die Worte "von den... Verbänden" ersetzt.

In Anbetracht dessen, daß die von der Landesregierung eingebrachten Abänderungsanträge als positiv zu werten sind, weil sie durch die Errichtung eines eigenen Unterausschusses eine starke Förderung des nicht wettkampfmäßigen Sports sowie eine höhere Anzahl von Vertretern des nicht wettkampfmäßigen Sports in den Kommissionen vorsehen, spricht sich die Kommission für die Änderungsanträge aus.

Der so abgeänderte Artikel wurde mit einer Enthaltung angenommen.

Art. 12: Die Bestimmung: "- den Gemeinden und den Konsortien von öffentlichen Gebietskörperschaften (Buchstabe k - beschränkt auf die beweglichen Sportgeräte -) und Buchstabe l, m" in Art. 12 Buchstabe b) ist aufgehoben.

Abg. Sfondrini spricht sich gegen den von der Landesregierung eingebrachten Abänderungsantrag zum Art. 12 aus, weil seines Erachtens dadurch bestimmte Finanzierungen verhindert werden, die nur sehr schwer über das Gesetz Nr. 27 erfolgen können. Abg. Sfondrini behält sich vor, die Angelegenheit im Landtag zur Sprache zu bringen.

Der so abgeänderte Artikel wurde mit einer Enthaltung angenommen.

Art. 13: Der erste Absatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Der die Gesuche um Erlangung der Subvention bzw. der Beiträge gemäß vorhergehendem Art. 12 einzureichen sind".

Die Abänderung und der so abgeänderte Artikel werden mit 1 Enthaltung angenommen.

Art. 14: Die Kommission beschließt mit Stimmeneinhelligkeit im vorletzten Satz des ersten Absatzes die Diktion: "als sie dies als notwendig erachtet" zu streichen.

Der so abgeänderte Artikel wurde einstimmig genehmigt.

Art. 17: Der Buchstabe f) wird wie folgt abgeändert: "einen Vertreter des Landessportbeirates gemäß vorhergehendem Art. 6".

Der so abgeänderte Artikel wurde mit 1 Gegenstimme angenommen.

Art. 18: "Im Art. 18 Buchst. d) hat die Kommission hinsichtlich der darin vorgesehenen Benützung der Sportanlagen und deren Regelung einen Widerspruch zwischen dieser Bestimmung und dem Art. 1 des Landesgesetzes vom 3.8.1977, Nr. 26 gesehen, weil der Art. 18 die Vorbereitung allgemeiner Richtlinien für die Benützung der schulischen Sportanlagen und -Einrichtungen vorsieht, die dem Schulbeirat gemäß Art. 1 des genannten Landesgesetzes obliegt. Die Kommission behält sich somit vor, die einschlägige Durchführungsverordnung und die Festlegung der entsprechenden Richtlinien abzuwarten".

Demzufolge hat die Kommission über den Art. 18 ohne den Buchst. d) abgestimmt.

Der Artikel wurde mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen.

Art. 19: Dem Art. 19 des Gesetzentwurfes wird folgender Absatz angefügt: "Unter der Voraussetzung, daß der ordentliche Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, erlaubt der Schulrat des Sprengels oder der Anstalt anderen Schulen, die einen diesbezüglichen Antrag stellen, die Benützung der Schuleinrichtungen während der Unterrichtsstunden. Die Bezirksschulrat legt die

allgemeinen Richtlinien für die Koordinierung der Verwendung und den Einsatz der entsprechenden Dienste fest".

Der so abgeänderte Artikel wird mit 1 Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen.

Art. 21: Im Abs. 1 werden nach dem Wort "Gesetze" die Wörter "im besonderen" gestrichen".

Im Abs. 1 Buchst. c, werden nach dem Wort "Derselben" folgende Wörter angefügt: "auf Grund der vom Bezirksschulrat festgelegten allgemeinen Richtlinien".

Der so abgeänderte Artikel wird mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen, wobei über den Buchstaben d) nicht abgestimmt wurde.

Art. 22: Der Artikel 22 wird durch folgenden ersetzt:

Verwaltung des Landesfonds

Die Schulräte des Sprengels oder der Anstalt verwalten die ihnen auf Grund des Landesgesetzes vom 5. September 1975, Nr. 49, in geltender Fassung für den Schulsport zugewiesenen Mittel.

Die Zahlung der Ausgaben, die Art. 20 Buchst. f und g betreffen, erfolgen über eine vom Landesausschuß genehmigte Krediteröffnung beim Schatzamt des Landes zu Gunsten der Beamten, die beim Hauptschulamt und bei den jeweiligen Schulämtern den Ökonomatsdienst versehen.

Der Hauptschulamtsleiter und die Schulamtsleiter bestimmen jährlich im gegenseitigen Einvernehmen den bevollmächtigten Beamten, der über die Beträge für die von Art. 20 Abs. 2 Buchst. g vorgesehenen Tätigkeiten verfügt.

Was das Verfahren der Inanspruchnahme der Krediteröffnungen und die Abrechnung der getätigten Ausgaben betrifft, werden die allgemeinen Bestimmungen über die Buchhaltung der Provinz angewandt.

Der so abgeänderte Artikel wird mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung genehmigt.

Art. 26: Folgender Artikel wird dem Gesetzentwurf angefügt:

Finanzierungsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Gesetzes wird vom Rechnungsjahr 1978 an, zur jährlichen Höchstausgabe von 1.403 Millionen Lire ermächtigt.

Die im vorhergehenden Absatz genannte Ausgabe wird mit der erhöhten Verfügbarkeit in gleicher Höhe gedeckt, die sich daraus ergibt, daß die für die Kapitel 404, 1810, 1835, 2660 des Haushaltes für das Finanzjahr 1977 auf Grund früherer Ausgabenermächtigungen bereitgestellten Mittel nicht verwendet worden sind.

Mit Haushaltsgesetz wird jährlich die für die verschiedenen Finanzierungsmaßnahmen auf diesem Sektor notwendige Verfügbarkeit in den einzelnen Kapiteln vorgesehen. (1 Enthaltung)

Zur Stimmabgabe erklärte Abg. Sfondrini, daß er nicht für den Gesetzentwurf stimmen könne, auch weil zu den Artikeln 1 und 2 Änderungen eingebracht wurden, deren Tragweite er in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen erst noch eingehender prüfen müsse.

Der Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit wurde nun mit allen Abänderungen die teils von der Landesregierung, teils von der Kommission eingebracht

wurden, mit 2 Gegenstimmen und 5 Ja-Stimmen genehmigt.

La prima Commissione legislativa si è riunita nei giorni 13 gennaio nonché 6 e 9 febbraio 1978 per esaminare il succitato disegno di legge.

Alle sedute sono intervenuti l'Assessore competente Dr. Franz Spögler e il funzionario della Giunta rag. Fred Dissertori.

L'assessore Spögler ha illustrato il provvedimento sulla base della relazione accompagnatoria ed ha risposto alle varie domande rivoltegli dai singoli commissari. La Commissione ha fatto propri alcuni emendamenti proposti dalla Giunta provinciale.

Art. 1: la Commissione ha sostituito il testo dell'articolo 1 con il seguente: Finalità e compiti

La Provincia autonoma di Bolzano

- esercita ai sensi e nei limiti di cui all'art. 16 del D.P.R. 31 agosto 1972, n. 670 le attribuzioni degli organi centrali e periferici dello Stato in materia di attività sportive e ricreative con i relativi impianti ed attrezzature ed ai sensi del D.P.R. 28 marzo 1975, n. 475 le attribuzioni del Comitato Olimpico nazionale italiano (CONI), istituito con legge 6 febbraio 1942, n. 426, fatta salva la competenza prevista dall'art. 2, primo comma del D.P.R. 28 marzo 1975, n. 475.

In particolare la Provincia

- disciplina e coordina le attività sportive nell'ambito della provincia,
- provvede all'incremento, alla conservazione ed al controllo del patrimonio sportivo provinciale;
- esercita il potere di sorveglianza e tutela su tutte le organizzazioni sportive e ratifica i loro statuti e regolamenti;
- disciplina le attività sportive scolastiche.

Per quanto riguarda l'art. 1, la Commissione si è intrattenuta a lungo sulle possibili interpretazioni delle norme di attuazione allo Statuto di autonomia, citato nell'art. 1, sottolineando quindi l'opportunità che, ai fini di un chiaro coordinamento delle attività sportive fra organi centrali ed organi periferici possa trovare consenso l'interpretazione quale rispecchiata dal testo presentato dalla Giunta provinciale agli artt. 1 e 2 del disegno di legge.

L'articolo così emendato è stato approvato a maggioranza con una astensione.

L'articolo 2 è stato approvato a maggioranza con un'astensione nella formulazione proposta dalla Giunta provinciale:

Istituzione di Comitati provinciali

Ai fini dello svolgimento delle attività sportive praticate in provincia di Bolzano di cui al primo comma dell'art. 2 del D.P.R. del 28 marzo 1975, n. 475, il Comitato Olimpico nazionale italiano e le federazioni sportive nazionali da esso dipendenti istituiscono degli organi periferici con funzione di Comitati provinciali ai sensi della presente legge.

I Comitati provinciali esercitano le funzioni degli organi periferici a livello regionale, rispettivamente interregionale dipendenti dalle federazio-

ni sportive nazionali, riservate alle federazioni stesse dal primo comma dell'art. 2 del D.P.R. del 28 marzo 1975, n. 475. Nell'esercizio di tali funzioni sono direttamente responsabili verso gli organi centrali delle relative federazioni nazionali. Agli stessi Comitati spettano per le attività sportive di loro competenza le attribuzioni delle federazioni provinciali di cui all'art. 5 della presente legge.

Al fine di salvaguardare l'esercizio della competenza del CDNI e delle relative federazioni sportive, di cui all'art. 2, primo comma del D.P.R. 28 marzo 1975, n. 475, la Giunta provinciale ratifica gli statuti ed i regolamenti dei Comitati provinciali, di cui ai commi precedenti, sentito il CONI rispettivamente le suddette federazioni sportive.

I Comitati provinciali devono risultare di composizione collegiale e vengono eletti dalle Associazioni sportive operanti in provincia di Bolzano.

Qualora si rendesse necessaria un'amministrazione commissariale di un Comitato provinciale, il commissario viene nominato dall'Assessore provinciale competente per lo sport di concerto con il CONI rispettivamente con la federazione nazionale competente.

All'art. 6, la Commissione ha approvato a maggioranza con un'astensione i seguenti emendamenti: al primo comma dell'art. 6 la lettera e) viene modificata come segue: "da 6 rappresentanti scelti fra i Comitati rispettivamente le Federazioni provinciali più rappresentative operanti nelle discipline sportive agonistiche e non agonistiche".

Al primo comma dell'art. 6 la lettera f) è stata modificata come segue: "da un rappresentante dell'Alpenverein Südtirol (A.V.S.) e da uno del Club Alpino Italiano (C.A.I.), Sezione Alto Adige".

La Commissione ha approvato la soppressione del seguente periodo del settimo comma dell'art. 6: "Un rappresentante delle associazioni sportive del gruppo linguistico ladino fa parte di diritto della Consulta", in quanto in seguito all'aumento del numero dei componenti da 15 a 18 è comunque garantita la presenza di un rappresentante del gruppo linguistico ladino, sulla base della consistenza dei gruppi linguistici quali rappresentati nel Consiglio provinciale.

La lettera c) dell'art. 6 è stata modificata come segue:

c) da un rappresentante dell'Unione delle associazioni sportive più rappresentative del gruppo etnico tedesco e del gruppo etnico ladino operanti in provincia di Bolzano.

L'articolo 6 così modificato è stato approvato a maggioranza con 1 voto contrario.

Art. 7: Dopo il secondo comma dell'art. 7 sono stati inseriti i seguenti tre commi:

"La Consulta può nominare sottocomitati per la trattazione di materie specifiche.

La Consulta deve in ogni caso nominare un sottocomitato per lo sport non agonistico presieduto dall'Assessore provinciale per lo sport o da un suo delegato. Oltre al presidente fanno parte del sottocomitato cinque membri scelti fra i componenti della Consulta provinciale dello sport.

Per i sottocomitati si applicano le disposizioni di cui ai commi 3, 6, 7, 8 e 9 del precedente art. 6".

L'ultimo periodo del secondo comma viene modificato come segue:

"I rappresentanti delle organizzazioni e discipline sportive non agonistiche godono di assoluta precedenza ai fini della nomina a membri del sottocomitato di cui al presente articolo".

Tanto gli emendamenti quanto l'articolo così modificato sono stati approvati a maggioranza con un'astensione.

Art. 9: al terzo capoverso del secondo comma dell'art. 9 che dispone:

"da quattro rappresentanti designati dalle Commissioni per la promozione dello sport di cui al quinto comma del presente articolo" è stata aggiunta la seguente dizione:

"di cui almeno uno in rappresentanza delle organizzazioni dello sport non agonistico".

Al secondo capoverso del quinto comma dell'art. 9 che dispone:

"da due membri, appartenenti al rispettivo gruppo linguistico, designati dalla Consulta provinciale dello sport" è stata aggiunta la seguente dizione:

"di cui uno in rappresentanza delle organizzazioni dello sport non agonistico".

Al quinto comma, terzo capoverso la dizione: "dall'unione delle associazioni sportive" viene sostituita con la dizione: "dalle unioni delle associazioni sportive".

La Commissione, dato il senso positivo degli emendamenti presentati dalla Giunta provinciale, che prevedono una maggiore valorizzazione dello sport non agonistico attraverso la istituzione obbligatoria di un apposito sottocomitato nonché una maggiore presenza di rappresentanti dello sport non agonistico nelle commissioni, valuta positivamente l'emendamento.

L'articolo così modificato è stato approvato a maggioranza con un'astensione.

Art. 12: la disposizione: "ai comuni ed ai consorzi fra enti pubblici locali per la lettera d) limitatamente alle attrezzature sportive mobili, e per le lettere l), m) "della lettera b) dell'art. 12 è stata soppressa.

Il consigliere Sfondrini si è dichiarato contrario all'emendamento proposto dalla Giunta provinciale, in quanto a suo avviso tale emendamento impedisce certi finanziamenti difficilmente finanziabili attraverso la legge 27 e si riserva di riproporre la questione in seduta plenaria del Consiglio provinciale.

L'articolo così emendato è stato approvato a maggioranza con una astensione.

Art. 13: il primo comma è stato sostituito con il seguente:

"La Giunta provinciale determina annualmente i termini entro i quali devono ad essa essere inoltrate le domande intese ad ottenere le sovvenzioni rispettivamente i contributi di cui al precedente art. 12".

Tanto l'emendamento quanto l'articolo così modificato sono stati approvati a maggioranza con un'astensione.

Art. 14: la Commissione ha deliberato all'unanimità di stralciare dal-

l'ultima frase del primo comma la dizione "ove lo ritengono necessario".

L'articolo così modificato è stato approvato all'unanimità.

Art. 17: la lettera f) è stata modificata come segue:

"da un rappresentante della consulta provinciale dello sport di cui al precedente articolo 6".

L'articolo così modificato è stato approvato a maggioranza con 1 voto contrario.

Art. 18: "In ordine all'art. 18, lett. d) la Commissione rileva un contrasto logistico e di contenuto fra la disposizione stessa e l'art. 1 della legge 3.8.1977 n. 26, in quanto l'art. 18 prevede la predisposizione di criteri generali per la concessione in uso di impianti e strutture sportive scolastiche quale compito della Consulta scolastica dell'art. 1 della succitata legge provinciale e si riserva di attendere l'apposito regolamento di esecuzione e la determinazione dei criteri medesimi".

La Commissione ha proceduto, di conseguenza, alla votazione dell'art. 18 senza il punto d).

L'articolo è stato approvato con 1 voto contrario e un'astensione.

Art. 19: all'art. 19 del disegno di legge è stato aggiunto il seguente comma: "Il consiglio di circolo o di istituto consente l'uso delle attrezzature della scuola da parte di altre scuole che ne facciano richiesta, per lo svolgimento di attività sportive durante l'orario scolastico, semprechè non si pregiudichino le normali attività della scuola. Il consiglio scolastico distrettuale stabilisce i criteri generali per il coordinamento dell'uso e l'organizzazione dei servizi necessari".

L'articolo così modificato è stato approvato a maggioranza con 1 voto contrario e un'astensione.

Art. 21: al primo comma dell'art. 21 sono state tolte, dopo la parola "provvedono", le parole "in particolare".

Alla lettera c) del primo comma dell'art. 21, dopo le parole "alla predisposizione" è stata aggiunta la seguente espressione: "sulla base di criteri generali stabiliti dal consiglio scolastico distrettuale".

L'articolo così modificato è stato approvato a maggioranza con un voto contrario e un'astensione; sulla lettera d) non è stato votato.

Art. 22: il testo dell'art. 22 è stato sostituito dal seguente testo:

Gestione fondi provinciale

I Consigli di circolo o di istituto gestiscono i fondi loro assegnati per le attività sportive scolastiche, secondo le disposizioni di cui alla legge provinciale 5 settembre 1975, n. 49, e successive modifiche ed integrazioni.

Al pagamento delle spese relative alle attività di cui alle lettere f) e g) del precedente art. 20 si provvede mediante aperture di credito autorizzate dalla Giunta provinciale presso la Tesoreria della Provincia, a favore dei funzionari preposti agli uffici economato rispettivamente della Sovrintendenza e delle Intendenze scolastiche.

Il Sovrintendente e gli Intendenti scolastici designano annualmente d'intesa il funzionario delegato preposto ad utilizzare le somme per la rea-

lizzazione dell'attività di cui alla lettera g) del secondo comma del precedente art. 20.

Per quanto riguarda le modalità di utilizzo delle aperture di credito e la rendicontazione dei pagamenti disposti a fronte delle stesse, si applicano le norme generali di contabilità vigenti per la Provincia".

L'articolo così modificato è stato approvato a maggioranza con 1 voto contrario e un'astensione.

Art. 26: al testo della legge è stato aggiunto il seguente articolo:

Disposizioni finanziarie

Per l'attuazione della presente legge è autorizzata a decorrere dall'esercizio finanziario 1978 la spesa annua massima di lire 1.403 milioni.

Alla copertura dell'onere indicato al comma precedente si provvede con le maggiori disponibilità di pari importo derivanti dalla cessazione degli oneri previsti ai capitoli 404, 1810, 1835 e 2660 del bilancio per l'anno finanziario 1977 in forza delle preesistenti autorizzazioni di spesa.

Con la legge di approvazione del bilancio saranno annualmente iscritti agli appositi capitoli dello stato di previsione della spesa gli stanziamenti occorrenti per le varie forme di intervento nel settore".

L'articolo è stato approvato con 1 voto contrario e un'astensione.

In sede di dichiarazione di voto il consigliere Sfondrini ha dichiarato di non potere dare il suo assenso al disegno di legge, anche perchè agli articoli 1 e 2 sono stati presentati emendamenti che egli desidera approfondire nella loro portata, anche in relazione alle norme di attuazione in materia.

Il disegno di legge nel suo complesso è stato quindi approvato con 5 voti favorevoli e 2 voti contrari, con tutti gli emendamenti proposti in parte dalla Giunta provinciale e in parte dalla Commissione stessa.

PRESIDENTE: Dò ora la parola alla terza Commissione legislativa per la lettura della relazione.

DEMETZ (SVP): Die dritte Gesetzgebungskommission ist am 21. Februar 1978 zusammengetreten, um das Finanzgutachten zum Landesgesetzentwurf Nr. 254/77: "Neuordnung des Sportes in Südtirol" abzugeben.

Nach Anhörung der Gründe, welche die Landesregierung veranlaßt haben, die rückseitig wiedergegebenen neuen finanziellen Artikel einzubringen, hat die Kommission dieselben stimmenmehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung genehmigt und schließlich mit demselben Abstimmungsergebnis das zustimmende Finanzgutachten abgegeben.

La terza Commissione legislativa si è riunita il giorno 21 febbraio 1978 per esprimere il parere finanziario sul disegno di legge provinciale n. 254/77: "Nuovo ordinamento dello sport in Alto Adige".

Dopo avere udito le motivazioni della presentazione da parte della Giunta provinciale dei nuovi articoli di carattere finanziario, che si riproducono sul retro, la Commissione ha approvato gli stessi a maggioranza con un voto contrario e un'astensione, esprimendo con lo stesso esito di vo-

tazione il proprio parere finanziario favorevole.

PRESIDENTE: Dichiaro aperta la discussione generale. chi chiede la parola? La parola al consigliere Jenny.

JENNY (SFP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir alle, glaube ich, sind damit einverstanden, daß die sportlichen Tätigkeiten gefördert werden sollen. Das ist deshalb richtig, weil durch das Autonomiestatut dem Land gewisse Kompetenzen eingeräumt werden. Nun ist allerdings die Beurteilung und die Modalität dieser Sportförderung sehr unterschiedlich. Das kennen wir aus verschiedenen Berichten und Beurteilungen und auch aus der Unterschiedlichkeit der staatlichen Ordnungen. Sie wissen, daß für bestimmte Staatsordnungen der Sport sich als ein Propagandavehikel gezeigt hat, während seinerzeit die Nazis es sehr gut verstanden haben den Sport in den Dienst der Politik zu stellen. Dasselbe gilt auch für den Faschismus aber auch in einigen kommunistischen Ländern ist das eine sehr probate Methode. Unsere Einheitspartei scheint diese Überlegungen übernommen zu haben, den Sport zu einem Machtinstrument im Lande auszubauen und da wird natürlich die Beurteilung eines solchen Vorgangs auch Kriker finden. Wenn es nämlich darum ginge, den Sport zu fördern, dann wäre ein solches Sportgesetz sehr leicht zu erledigen. Die bestehenden Sportvereine, zum Teil auf lokaler Tradition aufbauend, werden gefördert und was den Leistungssport anbelangt, wäre die Weiterförderung der nationalen Institutionen, sowie des CONI sicherlich der richtige Weg. Nachdem es aber hier in diesem Gesetz nicht um die Sportförderung geht, sondern um eine Politisierung des Sportes, um eine Parteipolitization des Sportes, ja sogar um die Erreichung einer Monopolstellung bestimmter politisch-ethnischer Vereine im Sport, ist natürlich dieses Gesetz ganz anders strukturiert und aufgebaut. Schon in der Zielsetzung, zeigt sich das ich will nicht auf Einzelheiten eingehen.

Ich habe politisch gesehen in diesem Gesetz vor allem zwei politische Ziele erblickt.

Das erste Ziel ist die totale Isolierung der Sportschaffenden je nach ethnischer Zugehörigkeit oder nach vermeintlicher ethnischer Zugehörigkeit. Die zweite Zielsetzung ist die Übernahme, also der Kompetenzkampf mit dem CONI, Es ist klar, daß man eine zentrale italienische Organisation möglichst in ihren Kompetenzen einschränken will. Man kann über diese politische Zielsetzung verschiedener Meinung sein. Vielleicht erhoffen sich manche durch diese gewisse Erfolge.

Ich habe es schon in der Kommission gesagt, der gute Baron Cubertain muß sich ja wie eine Kreisel im Grabe umdrehen wenn er eine solches Sportgesetz im Jahre 1977 zu Gesicht bekäme. Ich weiß nicht ob sie die Einführung zum olympischen Sport jemals gelesen haben, ob sie wissen was die olympischen Athleten für einen Eid zu leisten haben usw.

Ich hoffe vielleicht, daß einzelne die daran interessiert sind das kennen und dann werden sie wissen, daß gerade jegliche ethnische Trennung

im Sport nicht nur verpönt ist, und es gibt Länder, vielleicht werden wir in Zukunft zu denen gehören, die aus diesem Grunde nicht an den olympischen Spielen teilnehmen dürfen, z.B. Südafrika ist eben wegen seiner Rassentrennung im Sport an den olympischen Spielen verhindert. Wahrscheinlich muß in Südtirol noch einmal sorgfältig überlegt werden ob wir in diese südafrikanische Klausel hineinfallen. Das ist der zentrale Punkt.

Ich komme nun ganz kurz auf diese Thematik hin. Die Artikel 9, 10 und 11 sind alle darauf ausgerichtet diese Trennung zu untermauern und überhaupt: die Trennung ist eine Voraussetzung für die Förderung. Abgesehen, wie gesagt, von den Zielsetzungen des Sports, der immer als völkervereinerndes Element gepriesen wird und dessen Politisierung in der faschistischen Zeit man immer verurteilt hat, ist die ganze Entstehung unserer Vereine gar nicht auf seine solche Thematik aufgebaut. Sicherlich, wir haben eine bestimmte Zeit unter dem Faschismus gehabt, in der bestimmte Vereine wie der Alpenverein verboten worden sind, aber Gott sei Dank ist diese Zeit vorbei und ich nehme an, daß wenn heute sich Bürger zusammentun um langzulaufen oder Tennis zu spielen, daß sie es nicht unter dem Motto einer ethnischen Organisation tun, aber ich nehme an, daß sie das tun weil sie an der sportlichen Ausübung interessiert sind. Da wird es einmal so sein, daß ein Italienisch-sprechender zusammen mit einem Ladinier oder mit einem Deutschen in einem Langlaufklub sein wird. Nach der Zielsetzung dieses Gesetzes wird das unterbunden, denn wenn man schon die Kommissionen für die Förderung des Sportes in vollkommener Verkenntung der Realität in ethnische Kategorien aufspaltet, so ist ja von vorneherein schon eine deutliche Diskriminierung gegeben.

Ich habe mich gefragt, was machen die Vereine die ihre Mitglieder noch nicht ethnisch genau erfaßt haben, denn da muß man für jeden ein Karteiblatt anlegen und da muß der mit der Volkszählung erfaßt werden und dann muß das in ein großes Computersystem eingerichtet werden, und dann muß man prozentuell Errichten wieviele von diesen Langläufern in die Kategorie der Langläufer deutscher, italienischer oder ladinischer Sprache fallen und auf Grund dessen muß dieser Verein in dieser Förderungsgruppierung eingereiht werden. Da müssen natürlich auch Umstrukturierungen erfolgen, denn wenn es halb auf halb geht, dann wird es große Streitigkeiten geben welche Kommission zuständig ist. Ich sehe ein, daß das Land viele Aufgaben vernachlässigt und für diese Aufgaben sehr viel Zeit aufwendet, denn das sind grundlegende Sachen die für die Entwicklung der Gesellschaft von ganz entscheidender Bedeutung sind.

Ich sehe ein, daß man hier also einen entsprechenden Apparat aufbaut. Ob das dann auch im Sinne einer sportlichen Förderung ist, das ist ein ganz anderes Kapitel, das sich politisch vielleicht einmal bezahlt macht. Wir wissen, daß bei diesen Wahlen all diese Vereine ihren Dienst leisten! Ich erinnere mich noch immer an ein Flugblatt das ich in Meran aufgekokoben habe und auf dem stand: "Ein Hund kann nicht wählen aber Du". Das war ein Kreis von Tierfreunden der für einen bestimmten Kandidaten

geworben hat.

Ich finde das sind die sympathischen Pointen der Demokratie, daß ein gewisser meist unwillkürlicher Witz die Trockenheit und die Brutalität der Wahlkämpfe etwas auflockert. Ich bin sicher, daß durch diese Förderungspolitik diese Varianten, diese politischen Varianten des Wahlkampfes unheimlich bereichert werden, denn es ist ganz klar, daß diese Sportvereine, wir kennen das bei den Feuerwehren bereits, die im Dienste des Herrn Dalsass marschieren, und so hat eigentlich jeder hier so seine Hausmacht, von den Tierzüchtern bis zu den Feuerwehren, von den Schützen bis zu den Grauviehzuchthaltern, es hat also so jeder seine Rindviecher. Ich meine damit nicht die Wähler, sondern daß er seine Basis hat die er sozusagen mobilisieren kann und es ist auch wieder eine sehr positive Sache, daß man in diesem Gesetz ziemlich direkt auf diese Dinge eingeht und ich finde es auch äußerst logisch, daß man dieses Gesetz knapp vor den Wahlen zum Tragen kommen läßt, damit jeder weiß, wem er den Geldsegen verdankt und wem er, um diesen Geldsegen zu erhalten, weiterhin auf diesen Posten hinaufbefördern soll. Das sind diese sehr aufschlußreichen Entwicklungen, die diskutabel sind und ich glaube vom sportlichen her, und da komm ich auf die Beurteilung des sportlichen, nicht viel bringen werden, aber vom politischen her bin ich überzeugt, daß derjenige der eine bestimmte Menge jetzt nicht mehr allein an die Sporttreibenden, sondern an die sporttreibenden Wähler vergibt und denen auch sagen kann ihr seid schon erfaßt nach ethnischen und wahrscheinlich auch nach politischen Prinzipien, daß der natürlich auch einen entsprechenden Dank erwarten kann. Sportlich wage ich das zu bezweifeln. Ich komme auf meine Einleitungsworte zurück, wonach ich der Meinung bin, daß gerade solche Prinzipien, ganz unabhängig wer sie erfunden hat und wer sie propagiert und ob sie schon einmal mit Erfolg angewandt worden sind, sicherlich mit einer sportlichen Förderung kaum etwas zu tun haben. Wäre es hier um die sportliche Förderung gegangen so wäre das in wenigen Paragraphen zu erfassen gewesen und es wäre darauf hinausgegangen den bestehenden Vereinen oder den neugegründeten Vereinen entsprechend ihrer sportlichen Tätigkeit etwas zu geben und das ist ganz klar, daß die sportliche Betätigung nicht primär von einer politischen Motivation kommt, sondern aus dem Wunsche eine bestimmte Sportart zu betreiben und daß die Vereine, so sehr sie auch manchmal von politischer Bedeutung sein können, sicherlich nicht als ersters Ziel eine politische oder ethnische Aufgabe erfüllen. Das hat es einmal gegeben: es hat den deutschen Turnerbund gegeben und es hat tschechische Vereine in der Monarchie gegeben, in denen man politische Motivationen mit sportlicher Betätigung verbunden hat. Heutzutage, glauben wir, oder haben wir bisher geglaubt, daß vielleicht alle Leute die so denken Illusionisten sind, aber sie haben geglaubt, daß die Förderung des Sportes gerade in einem gemischtsprachigen Gebiet wie dem unseren, mit solchen Dingen nichts zu tun hat.

Ich weiß auch nicht in wie weit die Sportler gefragt worden sind. Ich habe gehört, daß dieses Gesetz sehr lange zirkuliert ist und glaube

sogar, daß die Landtagsabgeordneten eigentlich als letzte dieses Gesetz bekommen haben, wenn ich nicht irre. Ich weiß, man hat da gewisse Diskussionen abgehalten, aber ich frage mich, und ich habe meinen klaren Bedenken schon geäußert, daß die ganze Wucht des Gesetzes, mit einem riesen Apparat, sicherlich nicht dazu dient die sportliche Tätigkeit zu fördern, denn dazu ist noch eine zweite Sache zu sagen. Man wird sagen, es ist doch so, daß wenn Geld kommt, dann ist eine Sache gefördert. Beim Sport ist das bis zu einem gewissen Punkt so. Man kann verschiedene Initiativen ergreifen, man kann verschiedene Dinge erleichtern, aber ich bezweifle ob das allein ein Grund ist den Bürger zum Sport zu bringen. Anders ist es beim Leistungssport, und da komm ich auf die zweite Thematik, die über den CONI. Da der Leistungssport sicherlich nicht mehr jener der Amateure ist, die am Wochenende an einem Rennen oder an irgendwelchen Initiativen teilnehmen, sondern daß da eine starke Maschine dahinter stecken muß, und wir wissen alle - in den Oststaaten sind die Amateure meistens Offiziere der Armee, bei uns hier wissen wir auch sind es Carabinieri und das ist auch verständlich, weil das Heer eine sehr gute Schule hat und die Möglichkeit hat diese Leute mit einer hervorragenden Schar von Spezialisten zu betreuen und praktisch zu erhalten, denn das sind sogenannte Amateure -, daß es hier zu einem echten Kompetenzkampf zwischen dem CONI und dem Land kommt. Ich bin mir ganz sicher und man braucht nur das Gesetz zu lesen um zu wissen, daß es hier zu schärfsten Auseinandersetzungen kommt. Ich frage mich, hat das einen sportlichen Sinn? Was will man da erreichen? Ich glaube nicht, daß es überhaupt möglich sein wird, daß das Land, in dem wir übrigens sehr gute Vertreter drinnen haben, diese Auseinandersetzung mit dem CONI führt. Was soll da herauskommen? Ist da die nationale Note maßgebend? Ich glaube nicht, denn der CONI fördert unsere Altethen nicht nur in den alpinen Disziplinen, sondern es wurde z.B. auch eine Klaus Dibiasi wegen seiner Leistung gefördert. Warum das Land nun hergeht und sich in diesem Kleinkampf stürzen will und Aufgaben übernehmen will die der CONI inne hat, das ist mir aus sportlichen Überlegungen heraus vollkommen unbegreiflich. Es kann nur eine politische Motivation dahinterstecken, die vielleicht nicht ausgesprochen wird, aber die immer eine politische wenn nicht politisch-nationale Motivation ist. Die Förderung der Vereine kann eine wahltechnische Überlegung sein, damit jeder weiß wen er wählen muß und damit er sein Geld wieder bekommt, aber die Auseinandersetzung mit dem CONI ist mir absolut unverständlich, außer man will, wie gesagt, die Grundsätze des olympischen Sports, und die Grundsätze sind ja absolut gegen jede ethnische Trennung eingestellt und das ist sogar im olympischen Schwur drinnen und Südafrika ist ja deshalb ausgeschlossen worden, außer man will den CONI wegen seiner Einstellung zum Sport von unten her unterlaufen.

Das ist in diesem Gesetz wahrscheinlich die Thematik, es ist noch noch offen gesagt worden! Wie gesagt, mit diesem zweiten Punkt habe ich jene Grundfaktoren berührt, die mir am Herzen liegen, denn man kann den Sport ordnen und kann Förderungsbeträge ausgeben, das liese sich alles

machen ohne eine neue große bürokratische Belastung, 18 Leute dort einzuberufen, 15 Leute dort, Kommissionen einzusetzen usw. Das ist doch alles nicht notwendig. Wer hat denn bisher den Sport betrieben? Der Sport wird doch nicht deshalb betrieben um gefördert zu werden, sondern, meines Erachtens, wären die Mittel der Förderung auf den Leistungssport zu beschränken, und da sind die gesamtstaatlichen Institutionen vor allem interessiert, abgesehen davon, daß wir wissen, daß die Privatfirmen da ganz schöne Beträge geben. Das ist ein Kapitel in dem die Spekulation schon ganz schön drinnen ist und wir wissen, daß nicht umsonst jeder Athlet wenn er ins Ziel kommt als erstes seine Ski vor die Kamera hält. Aber wo die Förderungsmaßnahmen wirklich eingesetzt werden können und der einzige Punkt den ich als sinnvoll einsehen würde, allerdings auch nicht unter dem Motto der ethnischen Trennung, ist der Schulsport der bei uns im Argen liegt. Der Schulsport dessen Reorganisation z.Teil allerdings nicht von der Provinz geleitet werden soll, das ist absolut falsch, denn er gehört in die Hand der Schule, und das wird auch hier zugegeben, es ist einer der großen Mängel der italienischen Schule, daß der Sport zu wenig in der Schule betrieben wird, was dann als außersportliche Aktivität entfaltet wird, hier wird angeblich sehr viel angekündigt, vielleicht läßt sich auch manches verwirklichen, aber das entgleitet schon dem Prinzip das ich als richtig empfinde, daß ein gewisser obligatorischer Schulsport, der entschieden vorangetrieben werden muß wir Ärzte wissen, daß besonders in der ländlichen Bevölkerung, heute ist es weniger als früher, eine ganze Reihe von Haltungsschäden zu verzeichnen sind, also daß man aus dieser Jugend, im Bereiche der Schule obligatorische Strukturen schaffen muss und daß man da etwas tun müsse, da bin ich einverstanden. Ich kenne z.B. Schulen, die haben eine wunderschöne Schwimmhalle aber diese Schwimmhalle ist nicht benützbar, denn einmal ist das Öl nicht da, einmal will der Direktor nicht usw. und die Schüler kommen somit nicht zum Schwimmen. Das sind die effektiven Mängel und da würde ich, aus meiner Sicht, eingreifen, denn bis man da den zuständigen Man findet wird wahrscheinlich schon der 20. Juni sein und danach ist die Sache erledigt. Deswegen, was die Zielsetzung dieses dritten Teiles des Gesetzes betrifft, kann ich einverstanden sein, denn das ist der einzige Punkt bei dem ich grundsätzlich keine Bedenken habe, immer unter der Voraussetzung aber, daß vor allem der Teil der die Schule direkt betrifft funktioniert. Daß alles sind ja anders wieder aufgepfropfte Maßnahmen die sicherlich zu wenig erreichen um das was wir wollen, zu errichten.

Aus all diesen Überlegungen heraus, und ich glaube ich habe sie ziemlich organisch aufgezählt, die erste die absolute Apartheid als Voraussetzung der Förderungsmaßnahmen die mir absolut widersinnig, falsch und gefährlich erscheint, weil sie nur zu Spannungen führen kann und mit dem Sport nichts zu tun hat, der zweite Punkt die Auseinandersetzung mit dem CONI die hier angefangen wird und die wahrscheinlich weitergetrieben wird, die auch nur eine politisch-nationale Note haben kann die den Sport nicht fördert und drittens die Tatsache, daß dort wo Förderungsmaßnahmen

notwendig wären, wie in der Schule, dieses Gesetz nicht in Details einget, aus all diesen Überlegungen heraus, die ich in der Kommission sehr ausführlich, soweit ich konnte bei der ersten Sitzung denn bei der zweiten Sitzung war ich nicht mehr dabei, bin ich der Meinung daß hier nicht das erreicht wird was erreicht werden soll. Das Gesetz will nicht den Sport fördern, es will die sportliche Betätigung in den Dienst einer politischen Organisation stellen, etwas was natürlich nicht den Begriffen des Sports entspricht und dieses Gesetz will außerdem Machtstrukturen schaffen die schwerfällig, kompliziert und umständlich sind und die praktisch zu jener Degeneration des gesellschaftlichen Lebens führen, das wir mit der Subvention erreichen. Bei uns ist schon alles, möchte ich sagen, auf der Subvention aufgebaut, es tut schon keiner mehr einen Handgriff wenn er nicht subventioniert wird.

Diese Mentalität, die nach meiner Ansicht, einer Partei die sich immer als Verteidiger in der freien Marktwirtschaft aufwirft, sehr schlecht ansteht; sie wird in diesem Sinne in einer ganz klientelaren und degenerierten Form noch einmal vorgebracht. Ob das der Zweck ist, wage ich zu bezweifeln und bezweifle es entschieden und werde auch gegen dieses Gesetz stimmen, wobei ich mir noch vorbehalte, weil ich nicht zu lang sein will, über die einzelnen Themen die in all diesen Artikeln immer wieder versteckt und offen zum Vorschein kommen noch ausführlich zu sprechen.

Aber ich glaube ich habe ziemlich klar dargelegt, daß diese Zielsetzung, diese politisch-ethnische Zielsetzung absolut mit dem Sport nichts zu tun hat und es ist schade, daß man bei uns nicht die Möglichkeit hat oder daß es wahrscheinlich nicht möglich ist vielen Leuten, ich habe mit Sportlehrern gesprochen, die sich darüber mokiert haben, aber man lacht bei uns über gewisse Dinge und nimmt sie nicht ernst, aber wie gesagt was werden wir machen, was werden wir mit unseren gemischtsprachigen Vereinen tun, was werden wir mit den Kindern machen, welchem Proportz stehen die zu, wie werden die gefördert, wie wird das vom Computer abgerechnet und viele anscheinend witzige Bemerkungen, die an und für sich nur eine triste Tatsache verschleiern, die absolute Unterordnung jeglicher Sporttätigkeit unter eine kleinkarierte politische Betrachtung.

STECHEK (KPI-PCI): Geehrter Herr Präsident! Geehrte Kollegen! Wir alle wissen, daß der Staat derzeit eine der schwersten politischen und wirtschaftlichen Krisen durchmacht, welche es schon als möglich gilt zu überwinden. Dieser aber ist selbstverständlich unter anderem nur dann möglich, wenn neue menschliche und soziale Werte aufgezeigt werden können und diese sich gegenüber den bisherigen durchzusetzen vermögen. Auch auf dem Gebiet des Sports erfordert die Lage die Bereitschaft zielstrebige aber auch folgerichtige Entscheidungen zu treffen. Es kommt darauf an Initiativen zu ergreifen, Programme zu erstellen und Änderungen vorzunehmen, welche dem Ernst der Lage angemessen sind. Es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß sich der Sport im allgemeinen im Staat in einer wenig ermu-

tigenden Situation befindet.

Es ist unglaublich wie gering die Zahl der jungen Menschen ist, welche überhaupt noch einen Sport betreiben und wie wenig die bestehenden Einrichtungen und Anlagen den Erfordernissen genüge tun. Es ist hinlänglich bekannt, daß sich angesichts dieser traurigen Umstände die weitaus größte Zahl der Sportinteressierten sich gezwungen sieht, sich mit der Rolle des Zuschauers zu begnügen. Es sind dies Umstände, welche einschneidende Reformen am Grundsystem des Sportwesens im Staat erfordern.

Es ist das ein System, das mehr als 30 Jahre der ständigen Vernachlässigung seitens der politischen Verantwortlichen überdauert hat.

Man fragt sich nun allerdings ob es zur Stunde angebracht sei, sich für eine Reform des Sportwesens einzusetzen, wo viele andere wichtige Probleme auf eine Lösung harren und doch kommt nicht auch dem Sport im allgemeinen Streben unserer Gesellschaft nach einem in jeder Hinsicht höherem, menschenwürdigeren Lebensniveau, nach der Erfüllung ihrer im weitesten Sinne des Wortes "kulturellen Ansprüchen" eine entsprechende Rolle zu? Und kommt es nicht auch hier, genau wie anderswo letztlich, weniger darauf an, ein Mehr an Geld auszugeben, als viel mehr das verfügbare Geld besser zu verwenden, indem man hierfür geeignetere Programme erstellt und in diesen dem Mitspracherecht der Bevölkerung und dem Pluralismus mehr Rechnung trägt? Wir gehen von der Überzeugung aus, daß der Sport heutzutage als sozialer Dienst aufgefasst werden muß, als ein wertvolles Mittel der Persönlichkeitsbildung und der Erhaltung der Gesundheit der kommenden Generation. Folglich als etwas worauf die Gemeinschaft als solche ein Anrecht hat. Es mag angesichts der allgemeinen Krisensituation, in der wir uns befinden, Wunder nehmen, daß sich Tagungen und Zusammenkünfte über Fragen des Sports in jüngster Zeit gehäuft haben und die Beteiligung daran so bedeutend war; offenbar wird der Frage so großes Interesse entgegengebracht wie vielleicht nie zuvor.

Dieses Interesse mag angesichts der Tatsache auffallen, daß es schließlich ganz andere Probleme gibt, die einer Lösung harren; so der jene der Arbeitslosenbeschaffung insbesondere für die junge Generation, das Schulproblem, das Problem der Heilfürsorge, das Wohnungsproblem usw. Und doch darf dieses Interesse breitester Massen für den Sport nicht als Zeichen nur der Vitalität des Volkes gedeutet werden. Das um einen Ausweg aus der Krise bemüht ist, indem es von den gewohnten Wegen abweicht und neue zu beschreiten versucht, Möglichkeiten ausfindig machen will die zu einem besseren, menschenwürdigeren Dasein führen und unsere Gesellschaft im wahrsten Sinne des Wortes erneuern.

In diesem Licht, so glauben wir, muß auch das lebhafteste Interesse für die sportliche Betätigung gesehen werden, welche ja in mehr als nur einer Hinsicht eine wertvolle Errungenschaft ist, kulturell, bildungsmäßig und als Mittel zur Erhaltung und zur Förderung der Gesundheit der Massen.

Wenn Sport und Körperertüchtigung, wie allgemein anerkannt, als so-

zialer Dienst aufgefaßt werden sollen und müssen, so ist es auch und vor allem Aufgabe der öffentlichen Hand auf diesem Gebiet die Initiative zu ergreifen, eine angemessenere finanzielle Unterstützung zu gewährleisten und Programme zu erstellen, welche Aussicht auf Wert und Gültigkeit haben.

Es gibt Bedenken über die Tragbarkeit der Belastung des Staates und des Haushaltes durch die Finanzierung des Sportwesens ausgerechnet in der gegenwärtigen Situation. Sicherlich, hier gilt es eine Reihe von Überdenkungen zu machen. In dieser Krisensituation halten wir folgendes für unbedingt notwendig: die Sport und die Leibesertüchtigung im allgemeinen als einen Dienst an die Gemeinschaft zu erklären, so viel wie entsprechende Geldaufwendungen von so manchen unzweckmäßigen nur wenigen einzelnen, die man dem Verbraucherzweck abzuzweigen und sie einer neuen Bestimmung zuzuführen, welche von großem öffentlichen Interesse ist, weil sie die körperliche Ertüchtigung und die Gesundheit der Allgemeinheit fördert und deren Lebensbedingungen von frühester Kindheit an zu verbessern gilt. Auch vom finanziellen Standpunkt aus scheint eine Investierung zur Verbreitung der sportlichen Tätigkeit als angebracht, weil sie auf die Dauer zu einer fühlbaren Verringerung der öffentlichen und privaten Ausgaben für die ärztliche Betreuung führen würde, insbesondere was die durch Bewegungsmangel hervorgerufenen Leiden betrifft.

Dies ist gerade angesichts des Fehlens einer im wahrsten Sinne des Wortes vorbeugenden Medizin in unserem Lande nicht von unterschätzbarer Bedeutung.

Überzeugt von diesen grundätzlichen Anschauungen, überzeugt, daß dem Sport eine große soziale Funktion zuerkannt werden muß, überzeugt, daß es unbedingt notwendig ist auf dem Gebiet des Sportwesens das Grundsystem zielstrebig zu reformieren, haben wir auch schon vor längerer Zeit im Parlament einen Gesetzentwurf eingebracht. In ihm wird auch ausdrücklich gefordert, daß den Regionen und den lokalen Körperschaften neue primäre Befugnisse auf dem Gebiet der Leibeserziehung und des Sports zuerkannt werden und zwar im Rahmen des Gesetzes Nr. 382.

Die vorherigen Bemerkungen und Erwägungen waren allgemeiner Natur, wenn auch die lokale Situation auf dem Gebiet mit der nationalen nicht immer vergleichbar ist, so gibt es doch auch bei uns unbestreitbar Parallelen, Erscheinungen, große Mängel, Lücken und Verspätungen die uns alles eher als unbesorgt sein lassen können.

Die Diskussion in den Sportvereinigungen, die verschiedenen Zeitungsartikel usw. haben in der letzten Zeit, in den letzten Monaten erkennen lassen, daß vieles nachgeholt werden muß und daß das vorgelegte Gesetz nicht den Anforderungen und Wünschen der breiten Schicht entspricht.

Wenn die angeführten Daten im Begleitbericht des Gesetzes, bezüglich der aktiven sportlichen Tätigkeit wohl nützlich und wichtig für eine Analyse sind, so muß aber deutlich gesagt werden, daß man sich daraus kein reelles und aufschlußreiches allgemeines Bild machen kann, außer man

will sich selbst täuschen. Aufschlußreich und hinweisend ist doch die Tatsache, wie selbst im Bericht vermerkt ist, daß wissenschaftlichen Analysen zufolge die Hälfte der Schüler Südtirols von Haltungsschäden befallen ist. Die Gründe und Ursachen dafür kennt man. Es ist auch allgemein bekannt, daß es in den Städten und vor allem auf dem Lande gerade an den Grundschulen an sportlichen Anlagen und Einrichtungen fehlt. Es ist sehr ernst. In den letzten Jahren sind einige neue Schulen errichtet worden, in denen man vollkommen von diesen Einrichtungen abgesehen hat und diese Einrichtungen überhaupt nicht berücksichtigt hat, und hierzu gibt man dem Staat natürlich die Schuld, aber auch die Landesregierung hätte die Möglichkeit gehabt in so manchen Fällen die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Außerdem sind die für die Leibeserziehung vorgesehenen Wochenstunden, wie allgemein bekannt ist, nicht ausreichend; die Lehrpläne für Leibeserziehung müssen quantitativ als auch qualitativ den neuesten Erkenntnissen der Pädagogik für Leibeserziehung angepaßt werden und hierzu gäbe es sehr viel zu sagen.

Der Gesetzesentwurf enthält einige Normen denen wir auch zustimmen könnten. Der Gesetzesentwurf als Ganzes in seiner Ausrichtung entspricht ja doch nicht unseren Vorstellungen, da er grundsätzliche Mängel beinhaltet. So liegt die Priorität und das Schwergewicht, unserer Ansicht nach, allzu stark auf dem Leistungs- und Schausport immer noch. Allzu wenig und sehr mangelhaft wird demgegenüber dem Schul- und Volkssport Bedeutung zugemessen. Deshalb darf es auch nicht verwundern, wenn es auf diesem Gebiet keine fachlichen und langfristigen Förderungsprogramme gibt. Gleichermaßen ist für uns der Gesetzesentwurf zu zentralistisch aufgebaut und er enthält eine gezielte, starre Trennungstendenz zwischen den Sportgruppen und Vereinigungen, wie schon bereits Kollege Jenny es aufgezeigt hat. Man scheint auch mit Absicht zu ignorieren, daß sich Bürger verschiedener Sprachzugehörigkeiten bereits Institutionen aufgebaut haben, so auch innerhalb des Sportbereiches und sich darin versammeln und organisieren.

Ebenso sind wir anderer Meinung in der Anwendung des ethnischen Proporz, was ich hier nicht unterstreiche, da wir es erst letzte Woche getan haben.

Ich habe eben bereits erwähnt, daß das Gesetz zentralistisch aufgebaut ist und wir sind der Ansicht, daß gerade mit diesem Gesetz eine Tendenz der Dezentralisierung hätte vorangebracht werden müssen. Die würde bedeuten, vor allem den Gemeinden ein größeres Aufgabengebiet und größere Initiative zuzusprechen. ebenso ein größeres, aktiveres Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht zu garantieren, nicht wie es das Gesetz vorsieht, daß alles zentralistisch, mechanisch aufgebaut ist. Diese Dezentralisierung sehen wir als eine grundsätzliche Frage und dies im Interesse einer größeren Gemeindeautonomie, im Interesse der Verwirklichung der Gemeinde und der gemeinschaftlichen sportlichen Einrichtungen, im Interesse auch einer gerechteren Verteilung der Förderungs Mittel, wir haben nichts dagegen, daß man Vereinigungen Geldmittel zukommen läßt, aber wir glauben, wir sehen eine Priorität darin, daß an erster Stelle den öffentlichen und

lokalen Einrichtungen Förderungsmittel zukommen sollen um die Sportförderung im breitesten Sinne fördern zu können.

Das Gesetz weist eine Lücke grundsätzlicher Erwägungen auf, zum Teil habe ich sie schon aufgezeigt und es wären noch eine Reihe anderer anzuführen. So sind wir der Meinung, daß die Festlegung von wichtigen Kriterien schon das Gesetz beinhalten müßte und es nicht dem Landesauschuß überlassen werden soll, durch Durchführungsnormen einige grundsätzliche Kriterien zu bestimmen und hier möchte ich die Festlegung der Stärke der Sportverbände erwähnen. Das sind grundsätzlich Kriterien die in einem Gesetz schon enthalten sein müßten und nicht durch das Gutdünken eines Mannes oder des Landesausschusses erlassen werden. Die Erfahrungen auf diesem Gebiet haben uns so manches in der Vergangenheit gelehrt.

Das sind einige unserer Gründe die uns veranlassen diesem Gesetz kritisch gegenüberzustehen.

ERSCHBAUMER (SPS): Sehr geehrter Herr Präsident! Ich werde mit meinen Ausführungen kurz sein. Wir haben bereits am 14. Juli 1977 klar unsere Vorstellungen zur Entwicklung des Sports in Südtirol dargelegt. Die Sozialdemokratische Partei Südtirols begrüßt die Vorlage dieses Gesetzentwurfes zur Neuordnung des Sports in Südtirol. Dies bedeutet aber nicht, daß wir auch mit den einzelnen Artikeln einverstanden sind. Ich müßte hierzu einiges wiederholen was bereits meine Vorredner erwähnt haben: das Zentralistische und daß immer wieder der zuständige Landesrat den Vorsitz in der Kommissionen führt. Das würde bedeuten, daß den Sportorganisationen selbst nicht die nötige Autonomie gewährt wird, um sich selbst zu organisieren und sich aufzubauen und selbst den Präsidenten zu wählen. Wir haben auch festgestellt, daß in der Gesetzgebungskommission Änderungen eingebracht und genehmigt worden sind, aber auch mit denen können wir nicht einverstanden sein, wie zum Beispiel mit dem Artikel 1 wo im zweiten Absatz steht: "Im einzelnen besorgt die Provinz folgendes: sie beaufsichtigt alle Sportvereinigungen und ratifiziert deren Satzungen und Geschäftsordnungen". Das ist eine zu große Einschneidung in die Autonomie der einzelnen Vereine. Daß die Vereine bei den Ansuchen um Unterstützungen dem Ansuchen ihre Satzungen und Geschäftsordnungen beilegen müssen, das ist selbstverständlich und das wurde auch bisher praktiziert, aber daß der Landesauschuß die Satzungen und Geschäftsordnungen der Sportvereinigungen ratifiziert, das geht, meiner Ansicht nach, zu weit. Wenn die Satzungen und Geschäftsordnungen notariell beglaubigt dem Ansuchen beigelegt werden, dann müßte das ausreichen.

Wir sind auch dagegen, daß der Sport verpolitisiert und für politische Erfolge mißbraucht wird. Wir erleben teilweise, daß bedeutenden Sportvereinen nicht aktive Leute vorstehen und zwar Leute die nie mit dem Sport als solchen zu tun gehabt haben, aber die gute Verbindung mit bestimmten politischen Freunden haben. Wenn man in einem Wahljahr ein solches Gesetz vorlegt, dann kommt man nicht umhin die Vermutung auszusprechen, daß man mit diesem Gesetz einen Wahlerfolg einkaufen will. Wäre es

hier um den Sport als solchen gegangen, so hätte es nicht dreier Jahre bedurft bis dieses Gesetz endlich dem Landtag vorgelegt wurde. Man wartet seit dem 28. März 1975, dem Tag des Inkrafttretens des Dekrets des Präsidenten der Republik, auf dieses Gesetz. Soweit ich informiert bin ist es zu dieser Verzögerung aus einer rein politischen Überlegung heraus gekommen und nicht wegen bürokratischer Schwierigkeiten.

Das ist sehr traurig, denn wenn es um den Sport als solchen gegangen wäre, so hätte man die Durchführungsbestimmungen bereits bis zum 20. Jänner 1974 erlassen müssen und man hätte bis dahin schon einen Vorentwurf für den Gesetzentwurf haben.

Da muß man dann schon sagen, daß man gerade im Wahljahr versucht dieses Gesetz politisch zu verkaufen und für solche Sachen ist Landesrat Spögler ein Meister, denn der baut uns schon zum x-ten Mal die Straße nach Meran, aber das immer nur im Wahljahr. Beim Sport gelingt es ihm auch wieder, daß er gerade im Wahljahr eine Arbeit präsentiert, in der Annahme, daß dadurch Erfolge erzielt werden. Ich habe mich bereits am 14. Juli 1977 im Südtiroler Landtag ähnlich geäußert, als der Gesetzentwurf über die Gewährung von Zinszuschüssen für Sportanlagen behandelt wurde, allerdings wurden damals meine Aussagen von Seite des Landesrates, aber auch von Seite der Presse so interpretiert, als ob ich gegen die Privatinitiative wäre, als ob ich gegen das Subsidiaritätsprinzip wäre.

Ich habe heute aber die Gelegenheit meinen Standpunkt klarzustellen und zu festigen und die Interpretationen, die damals vom Landesrat gemacht wurden, wieder ins rechte Lot zu bringen. Die bewußte Verzögerung der Behandlung dieses Gesetzentwurfes kann auch damit begründet werden, daß der Landesausschuß sie bereits im November behandelt hat. Sie werden mir aber heute, wie schon des öfteren, sagen, daß die Landesregierung für diese Verzögerung nichts dafür kann, denn sobald die Landesregierung einen Gesetzentwurf verabschiedet hat, geht er sie nichts mehr an, aber alle Funktionen die es hier gibt werden von Leuten derselben Partei besetzt, sei es das Landtagspräsidium, sei es die Gesetzgebungskommission und dgl. Deswegen, wenn die Landesregierung die Schuld auch abschiebt, so kann sie sie höchstens der Südtiroler Volkspartei zuschieben.

Im Begleitbericht zum Gesetzentwurf steht drinnen, daß in Südtirol ca. 400 Sportvereine tätig sind und daß etwa 12 Prozent der Bevölkerung sportlich aktiv und in Sportvereinen erfaßt sind. Das ist eigentlich die einzige Aussage die wir in diesem Begleitbericht erfahren. Alles andere spricht zum Gesetz aber nicht zur Entwicklung des Sports in Südtirol seit den letzten 30 Jahren.

Es wird im Begleitbericht zum Gesetzentwurf auch nicht der Istzustand der Einrichtungen, Aktivitäten und der Aktivitäten der nächsten Jahre dargelegt. Wenn man am Ende einen Finanzartikel einfügt und sagt so und so viel Geld wird ausgegeben, dann muß man auch sagen was damit gemacht wird, ob es ausreichen wird oder ob es zu wenig ist. Davon ist im Begleitbericht aber nicht die Rede. Es ist ein großes Manko, daß nicht mehr darüber berichtet wurde. Wir haben auf Grund des Autonomiestatutes

auf diesem Gebiet die sekundäre Gesetzgebungskompetenz, und das begrüße ich, und deshalb sollten wir mit Freude den Istzustand bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zumindest kennen.

Eine weitere, und meiner Ansicht nach, grobe Unterlassung ist es, daß im Begleitbericht mit keinem Wort darauf hingewiesen wird, mit welchen enormen finanziellen Mitteln die österreichische Bundesregierung und der sozialistische Minister Dr. Fred Sinowatz den Sport hier in Südtirol unterstützen. Wenn ich den Pressebericht vom Samstag, den 29. Oktober 1977 durchlese, in dem doch die Begleitpersonen des sozialistischen Bundesministers, Dr. Fred Sinowatz, Landesrat Dr. Rubner, Landesrat Dr. Spögler und Landesrat Dr. Zelger auch vorkommen, dann wäre es wohl Recht gewesen, daß man hier einmal ganz offen diesen Leuten dankt, daß sie uns solange diese Unterstützung gewährt haben, solange wir die Kompetenzen auf diesem Gebiet noch nicht hatten. Mit keinem Wort ist aber gedankt worden. Ich glaube, wenn man das schon immer alles als SVP-Initiative verkauft hat, dann ist es schon traurig, daß hier nicht einmal dafür gedankt wird.

Ich möchte meine Aussagen vom Juli 1977 wiederholen in denen ich feststelle, daß der Sport in Südtirol in den letzten Jahren einen ungeheuren Aufschwung gewonnen hat. Es wurden Vereine gegründet, Sportanlagen gebaut und so mancher Südtiroler hat es in den letzten Jahren zu internationalen oder nationalen Erfolgen gebracht. Je mehr durch die moderne Zivilisation Bequemlichkeit und Bewegungsarmut gefördert werden, desto schneller wächst auch die Bedeutung des Sports, nicht nur des individuellen Sports, sondern auch des Massensports. Ich möchte hier sagen, daß auch das im Gesetzentwurf zu wenig berücksichtigt wird. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir zwei Sätze aus dem Programm der Sozialdemokratischen Partei Südtirols zu zitieren: "Wir sehen Sport und Körperkultur als Ausdruck des sozialen Aufstieges der arbeitenden Menschen. Das Erlebnis von Gemeinschaft sowie die Einsicht in den Zusammenhang von Zweckstreben und Leistung und Erfolg nach den Gesetzen von Fairness und Toleranz sind wesentliche Elemente einer höheren Lebensqualität. "In letzter Zeit stellen wir fest, daß wir mehr über die Lebensqualität in unserem Lande nachdenken müssen.

Weiters heißt es aber in unserem Programm: "Auch der Leistungs- und Spitzensport verdient Anerkennung, nur darf er nicht zu Auswüchsen führen, so daß die Gesundheit des Sportlers gefördert ist, bzw. der Sportler zur Handelsware und zum Gegenstand kommerzieller Ausbeutung erniedrigt wird". Wir sind und sagen es ganz klar, daß wir gegen diesen kommerziellen Sport sind.

Die Sportvereine selbst sollten weitgehend von administrativer Arbeit befreit werden und nicht noch mehr belastet werden, damit sich die Funktionäre dem Ausbau der Organisation, der Pflege des Nachwuchses und der Betreuung der Aktiven als ihren eigentlichen Aufgaben zuwenden können. Die Sportvereine werden heute jedoch mehr und mehr mit dem Problem konfrontiert, daß ehrenamtliche Mitarbeiter sowohl in der Sportvereins-

verwaltung, als auch im praktischen Sportbetrieb von Tag zu Tag weniger bereit sind durch eigene Initiative und Aubopferung persönlicher Freizeit zu einer gesunden Wirtschaftslage ihrer Vereine und damit zum Wohl der sportbetreibenden Bürger innerhalb und außerhalb der Vereine beizutragen. Schuld daran sind hauptsächlich auch die steuerrechtlichen Vorschriften z.B. bei der Abrechnung die gegeben werden muß wenn eine Unterstützung gewährt werden soll, aber auch die Bürokratie insgesamt. Vereine die auf Grund verschiedener Bestimmungen Gefahr laufen bei der extensiven Durchführung von Sportkursen für Nichtmitglieder oder gesellige Veranstaltungen für Mitglieder im Falle erzielter Gewinne steuerpflichtig zu werden, verzichten lieber auf solche Maßnahmen, als daß sie dem Physkus eine Lire daraus abzugeben bereit wären.

Bei den Sportvereinen erreichen die gut gemeinten Steuergesetze das Gegenteil. Sportvereine die Sportunterricht Mitgliedern oder Nichtmitgliedern anbieten, werden bereits als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betrachtet weil die Sportvereine damit in Konkurrenz mit den kommerziellen Sportschulen treten. Wir kennen diese Schulen in Meran, Bozen usw. Daher ist es kein Wunder, daß viele an ihrem eigenen Selbstverständnis zweifeln. Aber der Sportverein als Sportausbilder wird in Frage gestellt. Trainer die in Sportvereinen eine sehr geringe Entschädigung erhalten, wenn sie überhaupt eine Entschädigung erhalten, werden in kommerziellen Sportschulen viel besser bezahlt. Gerade diese Leute verlieren somit die Freude an ihrer nebenamtlichen Tätigkeit, für welche sie auch noch steuerpflichtig werden.

Diese Beispiele zeigen, daß sich ein Klima für die Sportvereine entwickelt hat, in dem sich Sportvereine, aus Steuergründen, nicht mehr zum Wohl aller Bürger unseres Landes entfalten können.

Statt dessen wird eine Selbstentfaltung mehr und mehr eingeengt. Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit die Sportorganisationen zu erhalten, kann vorrangig keine Frage von mehr oder weniger Kontrolle der Sportorganisationen durch dieses Landesgesetz bei der Ausgabe von öffentlichen Mitteln sein. Das wird ihre autonome Arbeit noch mehr einschränken. Es müßte viel mehr sichergestellt werden, daß die Sportvereine, die zur Erfüllung ihrer gemeinnützigen Aufgaben notwendigen Mittel überwiegend selbst erwirtschaften können, ansonsten kann man nicht vom Subsidiaritätsprinzip sprechen, was man übrigen bei den sozialistischen Kräften nicht vermuten will und was auch dieser Gesetzentwurf eher einschränkt und nicht fördert.

In der Sachdebatte werde ich noch die Gelegenheit wahrnehmen Stellung zu nehmen. Ich habe bereits angekündigt, daß ich dem Artikel 1, in welchem steht, daß die Satzungen und Geschäftsordnungen der Sportvereine vom Landesausschuß ratifiziert werden, nicht zustimmen kann, da dadurch die Autonomie der Vereine eingeschränkt wird.

SFONDRINI (PSI): Signor Presidente, signori colleghi, come è detto nella realzione, con questo disegno di legge si vuole dare attuazione al-

le competenze che la Provincia autonoma di Bolzano ha assunto con il nuovo Statuto di autonomia all'art. 9, punto 11 e con la relativa norma di attuazione, la n. 475, in modo tale che la Provincia può esercitare in materia di sport le attribuzioni degli organi centrali e periferici dello Stato.

Una prima osservazione che abbiamo fatto anche in sede di discussione nella Commissione legislativa, è che secondo noi il rapporto per quanto riguarda lo sport agonistico non è definito in modo chiaro. Infatti, questo disegno di legge si rivolge ad ordinare, ad incrementare le attività agonistiche, quelle non agonistiche, le attività sportive scolastiche e per quanto riguarda gli impianti sportivi fino al momento della presentazione del disegno di legge e poi invece è stato superato dal fatto che, secondo quello che ci è stato detto in Commissione legislativa, i consorzi dei comuni hanno preferito che gli impianti sportivi siano affidati alla legge n. 27, che riguarda i lavori pubblici, per cui il disegno di legge è stato emendato in modo da attribuire i compiti per gli impianti sportivi alla legge n. 27. Parlerò dopo su questo argomento, perché abbiamo dei forti dubbi in proposito.

Per quanto riguarda lo sport agonistico, il problema riguardante la competenza secondaria della Provincia e la competenza del CONI, competenza che gli deriva da una vecchia legge del 1942, ma gli deriva dal fatto anche che l'attività sportiva a carattere agonistico, nel nostro Paese, fa capo per i suoi caratteri fondamentali all'ordinamento sportivo internazionale a cui fa riferimento espresso, anche la norma del decreto del Presidente della Repubblica n. 530. Cioè, il CONI rimane, nonostante tutto, ancora il tramite unico e necessario fra l'ordinamento sportivo internazionale e l'ordinamento sportivo agonistico nel nostro Paese. E questo nodo, la legge, attraverso il suo art. 1, che ha subito, rispetto alla formulazione originaria profondi emendamenti, secondo noi non è stato risolto e sotto quest'aspetto possiamo dire che la questione del rapporto tra la competenza secondaria della Provincia in materia di sport, parlo dello sport agonistico e la competenza che gli deriva dalla legge nazionale, di cui ho accennato prima e dal decreto del Presidente della Repubblica, con il CONI, non è secondo noi risolto; anzi, pensiamo che questo sarà uno degli elementi, che indubbiamente dovranno essere passati al vaglio dalla Presidenza del Consiglio dei Ministri, quando il disegno di legge verrà esaminato in quella sede. C'è quindi poca chiarezza e forse c'è anche una interpretazione della norma di attuazione sullo sport, che va al di là di quella che è la competenza secondaria in materia di sport agonistico.

Quindi, questo sarà uno dei motivi per cui la legge potrebbe essere rinviata. Bisogna avere più chiarezza e stabilire con precisione quali sono i compiti della Provincia, quali sono quelli che derivano dallo Stato al CONI, anche se noi abbiamo un'opinione in merito a quella che è l'attività del CONI in questi anni per quanto riguarda lo sport nazionale, siamo portatori anche di un disegno di legge al Parlamento nazionale,

che vuole regolamentare tutta l'attività, tutta la questione riguardante l'attività sportiva nel nostro Paese è da attribuire alle regioni delle competenze, che oggi non hanno. E quindi non è che si fa un discorso in difesa del CONI, ma si fa un discorso riguardante soprattutto un tipo di interpretazione, che si è data alla nostra competenza ed alla sua interferenza, che in questo modo viene ad intrecciarsi con quella che è l'attività e le competenze del CONI.

Dette queste cose, è chiaro che la delimitazione delle competenze tra il CONI e la Provincia, che dovrebbe costituire uno degli elementi più fondamentali della proposta di legge, è sì una novità assoluta per quanto riguarda lo sport nazionale, però è, secondo noi, forzata al punto tale di pregiudicare anche nel nostro territorio quella che è l'attività agonistica, che ha per obiettivi alcuni momenti importanti dello sport nazionale: olimpiadi, campionati del mondo, europei ecc. Quindi, c'è la mancanza di coordinamento tra quelli che sono i calendari, che andranno a definire la consulta provinciale e invece l'attività nazionale. Due sono gli aspetti che hanno suscitato estremo interesse ed hanno accompagnato il dibattito, se dibattito c'è stato.

Perchè io riconosco la difficoltà di presentare per primi un disegno di legge organico in materia sportiva, è una difficoltà oggettiva. E riconosco anche che l'assessore Spögl, non avendo dei precedenti non avendo dei modelli ha dovuto per forza di cose crearsene uno, quindi non è una questione di facile soluzione. Tuttavia, dico che il dibattito che si è sviluppato, non è stato un dibattito ampio, al quale abbiano partecipato le associazioni sportive e l'opinione pubblica. Come Partito Socialista Italiano abbiamo organizzato un dibattito su questa legge ed abbiamo visto che molte questioni che noi, come partito, oppure anche come membri del Consiglio provinciale, non riusciamo a delineare e a definire, emergono attraverso un confronto, un dibattito con gli addetti ai lavori, che credo abbiano anch'essi qualche cosa da dire.

Quindi, il dibattito che si è svolto su questo disegno di legge, con i limiti che ho denunciato, per un nuovo ordinamento dello sport in Alto Adige, presenta due aspetti fondamentali. Il primo riguarda il significato che si vuol dare ad una iniziativa legislativa come la nostra, che tende a regolamentare il settore dell'attività motoria e di formazione psico-fisica della popolazione della nostra Provincia, perchè questo è l'aspetto generale, che ci deve interessare, partendo sì dalle strutture esistenti, cioè CONI, Federazione, Associazioni sportive, per garantire e sollecitare la massima partecipazione da parte della popolazione alla frequenza di un'attività sportiva e per promuovere il suo più ampio sviluppo.

Il secondo aspetto invece riguarda la composizione e la partecipazione degli organismi che devono sorreggere, gestire e guidare questo sviluppo dell'attività sportiva, e che devono garantire la massima presenza delle varie componenti nel mondo dello sport. Bisogna anche partire però dalla considerazione che per nessuna ragione, anche se c'è il pre-

cedente nella nostra provincia, può essere giustificato ed inteso il fatto sportivo come occasione di divisione, che anzi, il momento associativo dello sport può rappresentare proprio nella nostra particolare situazione un'occasione di scambio e conoscenza tra le diverse componenti della popolazione locale. L'obiettivo della legge invece sembra che sotto questo aspetto non voglia cambiare assolutamente nulla, addirittura voglia rafforzare il controllo, esercitando una maggiore presenza sugli attuali organismi: CONI associazioni sportive ecc., che in base alle competenze della Provincia cadono in gran parte sotto il suo controllo.

Questi due aspetti, secondo noi, che ci hanno accompagnati nell'esame del disegno di legge e rispetto ai quali presenteremo alcune proposte di emendamento in sede di discussione articolata, non ci possono altro che far esprimere un giudizio politico negativo sulla globalità della legge, pur riconoscendo per esempio, che la parte che riguarda l'attività sportiva nelle scuole è un serio tentativo ed una seria proposta di affrontare questo settore, attraverso l'intervento dell'ente pubblico. Ci soffermiamo un momentino su questo aspetto, perchè noi socialisti, capiamo benissimo che nel settore culturale, scuole ecc. per garantire il mantenimento delle caratteristiche etniche, linguistiche e culturali ci sia un tipo di soluzione.

Ma nello sport, vivaddio, e qui non si vuole fare demagogia, ma come si fa? Rammento un episodio: un modo di riavvicinare due paesi, che non si parlavano da anni è stata una partita di ping-pong. Si è trovato attraverso un incontro di ping-pong il modo di parlarsi tra due popoli e due paesi governati con sistemi completamente opposti. Eppure, quello dello sport, è un momento che consente di incominciare ad allacciare un dialogo, un rapporto. Anche lo spirito olimpico è impostato, oltre alla sottolineatura del dilettantismo, che oggi purtroppo è difficile riscontrare anche negli sport puri, ma è proprio diretto all'incontro e alla pace fra le popolazioni del mondo.

Qui, nella nostra provincia, pur essendoci stata un'esperienza precedente, non si coglie l'occasione di una nuova legge sullo sport per togliere di mezzo questo fatto, perchè, si sa benissimo come vanno le cose nelle associazioni sportive. Chi si dedica ad un'attività sportiva di qualsiasi tipo trova in una società questa possibilità e non credo che il giovane o lo sportivo, soprattutto per quanto riguarda lo sport agonistico, faccia una scelta di carattere etnico, per esercitare la sua attività. Invece noi, attraverso questo disegno di legge, non facciamo altro che rafforzare la divisione tra i diversi gruppi linguistici, che dovrebbero organizzarsi in associazioni sportive di un gruppo o dell'altro.

Un altro aspetto, che è stato lievemente corretto, anche in sede di discussione legislativa, è quello che riguarda il modo di designare i rappresentanti nelle associazioni sportive. C'è stato un tentativo, che è stato compreso da tutti i membri della Commissione legislativa, di evitare che le associazioni sportive siano le dirette segnalatrici degli organi decisionali, ma queste designazioni vengono delegate a due associazio-

ni, che raggruppavano rispettivamente le associazioni del gruppo linguistico italiano e le associazioni del gruppo linguistico tedesco. A parte il fatto che il metodo di designazione era un metodo antidemocratico, per le associazioni che volevano designare degli organi che gestiranno questa legge, dovevano a loro volta associarsi in un gruppo di associazioni e la legge era fatta in modo tale per cui chi aveva il 51% delle associazioni aveva il diritto unico ed esclusivo di designare i propri rappresentanti. Chi era fuori da questa associazione non aveva possibilità di indicare i propri rappresentanti negli organi decisionali.

Una delle carenze della legge, che ho già sottolineato in altra occasione, è la totale assenza di qualsiasi riferimento alla medicina sportiva. Esiste questa legge nazionale, la n. 1049, per cui mancano indubbiamente le norme d'attuazione, ma esiste anche una competenza primaria della Provincia in materia di medicina e di medicina sportiva. Già in occasione del bilancio precedente ho avuto modo di sottolineare questa carenza, che è una carenza grave. Mi risulta che qualche anno fa è stato dato il compito ad un gruppo di persone, tra le quali una persona che mi ha autorizzato a fare il suo nome, cioè il dott. Balich, di fare uno studio sulle medicine sportive.

Lo studio è stato fatto, sia pure carente, insufficiente ed incompleto forse. Ma allora si cerchi di colmare queste insufficienze e queste carenze. Far fare uno studio e poi metterlo nel cassetto, non parlarne più nonostante i solleciti da parte del Consiglio, perchè parecchi consiglieri sono intervenuti in questa materia e si continua a sottovalutare, ma può determinare dei guai, perchè elude questa responsabilità. Ecco di questa questione, proprio non si sente il bisogno di affrontarla, la si elude ed è una grossa carenza della legge, oppure ci dovrebbe essere una legge concomitante a questa, perchè si affronta il problema in generale agonistico, non agonistico e il tema dello sport delle scuole, ma si tace e si ignora un fatto che è strettamente collegato a questa materia.

Credo che questo disegno di legge abbia avuto una bozza precedente circa 1 anno fa e nella precedente bozza avevamo visto che si era trattata la questione riguardante l'albo per i tecnici sportivi, cioè l'albo a cui possono essere iscritti i tecnici regolarmente riconosciuti e che abbiano sostenuto dei regolari esami predisposti dal CONI e dalle organizzazioni sportive, nonché da enti di promozione sportiva. Anche qui non si capiscono le ragioni per cui nella precedente bozza del disegno di legge si era affrontato questo problema ed invece oggi non se ne parla più, lo si ignora. E' un fatto estremamente importante, perchè tutti coloro i quali si occupano minimamente di sport, sanno quanta importanza hanno i tecnici validi e riconosciuti, i quali possono esercitare tranquillamente con competenza questa loro attività e partecipare a corsi di aggiornamento, a corsi necessari per mantenerli costantemente aggiornati.

Un'altra questione che avevamo rilevato e che adesso si è cercato di superare riguarda il finanziamento. Per la verità non sono riuscito a capire molto di quest'articolo; prima non c'era e addirittura si è fatto

una legge come questa, che pur avendo degli articoli nel bilancio, che prevedono interventi di carattere finanziario a sostegno delle attività sportive, nel disegno di legge non c'era. Allora abbiamo fatto questa osservazione ed è venuto fuori un articolo abbastanza strano, che non risolve assolutamente tutte le questioni che questa legge contiene. Ci sembra cioè che lo stanziamento sia insufficiente o limitato al punto tale da consentire una gestione della legge molto ridotta, molto limitata in contraddizione con quelli che sono i presupposti, che questa legge prevede.

Ultimo argomento: mi dispiace che la parte riguardante i comuni ed il loro finanziamento per quanto riguarda le associazioni sportive sia stato depennato. E' stato depennato su richiesta e sollecitazione dei consorzi dei comuni. Sappiamo benissimo le ragioni delle carenze che gli impianti sportivi del nostro paese hanno, perchè ci sono indubbiamente delle priorità per quanto riguarda i lavori pubblici, per quanto riguarda le opere pubbliche in generale e sappiamo anche che fine hanno fatto fino ad oggi gli impianti sportivi. Forse la nostra provincia è abbastanza attrezzata sotto quest'aspetto, però rinviando il finanziamento per le attrezzature sportive alla legge n. 27, legge sui lavori pubblici, significa fare ripiombare le attrezzature sportive al livello odierno.

Era quindi opportuno che accanto alla legge che riguarda i crediti agevolati e accanto alla legge n. 27, che riguarda le opere pubbliche in generale ci fosse una legge specifica, che consentisse ai comuni di finanziare impianti attraverso questa legge particolare. Non capisco il ragionamento che hanno fatto i consorzi dei comuni per chiedere una modifica in questo senso. Noi comunque non siamo d'accordo e disapproviamo. Questo è un altro motivo per cui voteremo contro il presente disegno di legge.

PRESIDENTE: Siamo alle ore 12.30. La seduta quindi è tolta e rinviata a domattina con inizio alle ore 9.30 precise.

La seduta é tolta.

ORE 12.30 UHR